STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

FAQ zum Härtefallprogramm Energie Unternehmen (Modul 2022)

Hinweise zum Programm und zur Berechnungshilfe sowie zum Formular „Fortführungsprognose“

ZUKUNFT.
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis 5

A. Allgemeine Ausführungen zum Programm 6

1. Was ist die sächsische Härtefallhilfe Energie Unternehmen? 6

2. Wer kann die Härtefallhilfe beantragen? 6

2.1 Antragsteller 7

2.2 Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO 9

2.3 Kein Weiterverkauf 10

3. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Härtefall“ vor? 10

3.1 Vermutung des Härtefalls 10

3.2 Sonstige Härtefälle (Stufe 3 - Härtefallhilfe Plus 2022 und 2023 mit Entscheidung der Härtefallkommission) 12

4. Welche Energieträger werden berücksichtigt? 12

5. Wie berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung? 13

5.1 Berücksichtigungsfähige Kosten 13

5.2 Leistungen nach der Stufe 1 (Härtefallhilfe 2022) 13

5.3 Leistungen nach der Stufe 2 (Härtefallhilfe Plus 2022 und 2023) 13

5.4 Sonderfälle (Fuel-Switch, Neugründungen ab dem 01.01.2022, Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen) 14

6. Ist eine Bagatellgrenze (Mindesthöhe) und ein Höchstbetrag für die Billigkeitsleistung zu beachten? 14

7. Welche Besonderheiten sind bei verbundenen Unternehmen zu beachten? 15

7.1 Antragsteller (Nr. 2.1) 15

7.2 Härtefall (Nr. 3) 15

7.3 Berechnung der Billigkeitsleistung (Nr. 5) 15

8. Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsprogrammen 15

9. Welche Nachweise sind vorzulegen? 16

10. Beihilferechtliche Grundlagen 17

11. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen? 17

12. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen? 18

13. Welche steuerrechtlichen Besonderheiten gelten? 18

14. Welche Mitteilungs- und Rückzahlungspflichten gelten? 19

B. Ausfüllhinweise für die Berechnungshilfe 20

1. Vorbemerkungen 20

1.1 Kompatibilität 20

1.2 Funktionsweise ... 20
1.3 Bedeutung der Farben ... 20
1.4 Speichern und ausdrucken ... 21
1.5 Späteres Hochladen für die Antragsstellung ... 23
2. Tabellenblatt „Stammdaten“ ... 23
2.1 Name/Bezeichnung ... 23
2.2 Bereich „Wirtschaftszweig“ ... 24
2.3 Bereich „Genereller Leistungsausschluss“ ... 25
2.4 Leistungsausschluss Stufe 1, Unternehmen in Schwierigkeiten ... 26
2.5 Bereich „Verbundene Unternehmen und Größeneinteilung“ ... 27
2.6 Ergänzende Daten zur Evaluierung ... 28
3. Tabellenblatt „Betriebsstätten“ ... 30
3.1 Trennung der Umsätze und Energiekosten zwischen den sächsischen Betriebsstätten ... 30
3.2 Übersicht über die sächsischen Betriebsstätten ... 30
3.3 Zusammenfassung der Daten nach Antragsteller und verbundenem Unternehmen ... 32
4. Tabellenblatt „Kostenaufstellungen“ ... 33
4.1 Bezug von Energieträgern ... 33
4.2 Zusätzlich: Grundangaben zu leitungsungebundenen Energieträgern ... 35
4.3 Zusätzlich: Verbräuche bei leitungsungebundenen Energieträgern ... 35
5. Tabellenblatt „Stufe 1“ ... 36
5.1 Energieintensität ... 36
5.2 Preisweitergabe ... 36
5.3 Sonstige Leistungsausschlüsse ... 37
5.4 Leistungsbetrag pro Energieträger ... 37
5.5 Voraussichtlicher Leistungsbetrag der Stufe 1 ... 38
6. Tabellenblatt „Stufe 2 und 3“ ... 38
6.1 Energieintensität ... 38
6.2 Ermittlung der leistungsfähigen Kosten ... 39
6.3 Ermittlung des maßgeblichen Ergebnisses nach steuerlichen Vorschriften ... 40
6.4 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen ... 41
6.5 Berechnung des voraussichtlichen Leistungsbetrags der Stufe 2 ... 42
6.6 Antrag Härtefallkommission ... 43
7. Tabellenblatt „Ergebnis“ ... 44
7.1 Gesamtergebnis ... 44
7.2 Vollständigkeitsprüfung ... 44
7.3 Anzurechnende Leistungen des Bundes und der Länder ... 45
8. Tabellenblatt „SAB“ ... 46

C. Ausfüllhinweise zum Formular „Fortführungsprognose“ 47
1. Vorbemerkungen 47
1.1 Kompatibilität 47
1.2 Funktionsweise 47
1.3 Bedeutung der Farben 47
1.4 Speichern und ausdrucken 48
1.5 Späteres Hochladen für die Antragsstellung 49
2. Allgemeine Angaben 50
2.1 Name des Antragstellers 50
2.2 Vorsteuerabzugsberechtigung 50
2.3 Verwendete Ist-Zahlen 50
2.4 Wesentliche Annahmen zur Umsatz- und Aufwandsentwicklung 51
2.5 Abweichung von den vorgegebenen Preisen für Energieträger 51
3. Rentabilitätsvorschau 52
3.1 Umsätze und Wareneinsatz, Rohertrag/Rohgewinn I 52
3.2 Sonstige Erträge und Auszahlungen Zuschuss Härtefallhilfe 53
3.3 Aufwendungen und Ergebnis (vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen) 53
3.4 Abschreibungen, Zuschreibungen, Zinsen und Steuern, Überschuss/Fehlbetrag 54
4. Liquiditätsplan 54
4.1 Übernahme von Daten aus der Rentabilitätsübersicht 54
4.2 Ein- und Auszahlungen, Finanzierungssaldo 55
4.3 Bestand an liquiden Mitteln 56
4.4 Angaben zur positiven Fortführungsprognose 56
5. Bestätigung des prüfenden Dritten 57

Stichwortverzeichnis

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AO	Abgabenordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
InsO	Insolvenzordnung
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

A. Allgemeine Ausführungen zum Programm

1. Was ist die sächsische Härtefallhilfe Energie Unternehmen?

Der Freistaat Sachsen gewährt Unternehmen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 SäHO als freiwillige Zahlung zur Milderung von Härten durch gestiegene Energiekosten in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

Die Härtefallhilfe wird aus den vom Bund für die „Härtefallregelung KMU“ zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert.

Für die Antragsstellung ist das Ausfüllen einer Berechnungshilfe notwendig, die später im Antragsportal der SAB mit den weiteren Nachweisen hochgeladen wird. Nach Versendung Ihres Antrags enthalten Sie einen Bescheid der SAB und – soweit sich ein bewilligter Leistungsbetrag ergibt – auch die Auszahlung.

Aus technischen Gründen ist der SAB die Annahme von Excel-Dokumenten nicht möglich. Insofern ist die Berechnungshilfe entweder vollständig in das pdf-Format umzuwandeln oder auszudrucken und einzuscannen.

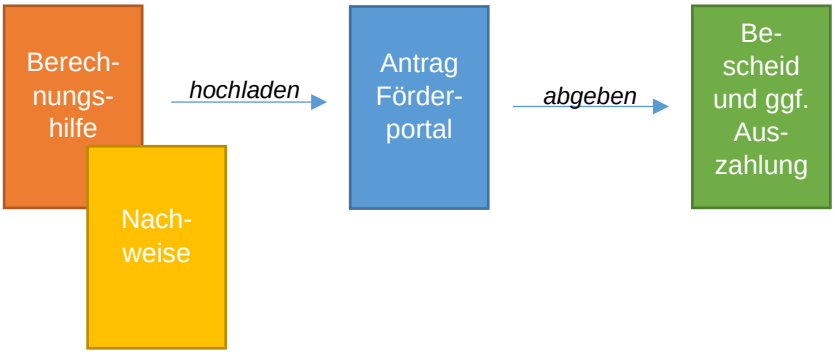

2. Wer kann die Härtefallhilfe beantragen?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich von der Energiekrise betroffene Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebsstätten nach § 12 AO im Freistaat Sachsen, die Energieträger für unternehmerische Zwecke verbrauchen und diese nicht zu mehr als 5 % weiterverkaufen.

2.1 Antragsteller

a) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Selbstständige

Antragsberechtigt sind – unabhängig von Rechtsform und Branche – Unternehmensträger, die – auch bei Verbundbetrachtung – als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gelten. Es gilt der beihilferechtliche KMU-Begriff nach Art. 2 Nr. 2 i. V. m. Anhang I der AGVO. Insoweit dürfen die Schwellenwerte von weniger als 250 Beschäftigte und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 43 Mio. Bilanzsumme nicht überschritten werden, wobei verbundene Unternehmen gemeinsam zu betrachten (siehe Nr. 7) und Partnerunternehmen anteilig zu berücksichtigen sind.

Weitere Informationen und die Berechnung der Schwellenwerte können Sie dem Informationsblatt der SAB entnehmen. Weiterhin können Sie die Bewertung Ihrer Situation vornehmen und die Schwellenwerte berechnen:

- → KMU Informationsblatt
- → KMU-Bewertung
- → Berechnungsbogen

Den Berechnungsbogen müssen Sie im SAB-Förderportal unterschrieben hochladen, soweit verbundene Unternehmen vorliegen. Insofern können Sie sich diesen bereits aufrufen, ergänzen und speichern. Das KMU Informationsblatt dient nur der Information.

Hinweis: Als KMU gelten auch selbstständige natürliche Personen ohne Beschäftigte oder der Ausübung im Nebenerwerb. Antragsberechtigt sind auch Angehörige der freien Berufe.

b) Gemeinnützige Unternehmen

Gemeinnützige Unternehmen (z. B. Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, gGmbHs), sind antragsberechtigt, soweit sie sich als (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. § 64 AO) oder Zweckbetrieb (vgl. §§ 65 ff. AO) wirtschaftlich betätigen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (vgl. § 14 AO).

Private und öffentliche Schul- und Bildungsträger sind nicht antragsberechtigt, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Hinweis: In der Berechnungshilfe sind nur die Energieverbräuche des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben und nachzuweisen.

c) Öffentliche Unternehmen

Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich mittel- oder unmittelbar im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts befinden.

d) Verbundene Unternehmen

Für die Gruppe der verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 des Anhang I der AGVO kann nur ein Antrag gestellt werden (vgl. Nr. 7). Hierzu fordert die SAB eine ergänzende Eigenerklärung zum Handeln des Antragstellers für die Gruppe der verbundenen Unternehmen ab.

e) Ausgeschlossene Antragsteller

Folgende Personen und Unternehmen sind nicht antragsberechtigt:

- Energieversorgungsunternehmen, Vermieter und Wohnungsunternehmen, weil ein Weiterverkauf der bezogenen Energieträger zu mehr als 5 % erfolgt.

- Kredit- und Finanzinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 2 Nr. 18 AGVO) für die Leistungsstufe 1, bei denen insbesondere im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bis zur abschließenden Bearbeitung des Antrags ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 16 ff. InsO) vorliegt, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO).

  Hierzu muss im Antragsportal der SAB eine Eigenerklärung abgegeben werden.

  Zusammengefasst befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

  a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

  b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, OHG, GbR, GmbH & Co. KG): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

  c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

  d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren – der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und – das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt

Hinweis: Sollte nach Antragstellung oder innerhalb eines Jahres nach Auszahlung ein Insolvenzeröffnungsgrund eintreten, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Eine Leistungsgewährung kommt in der Stufe 2 (Härtefallhilfe Plus) bei Vorlage einer positiven Fortführungsprognose in Betracht.

- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt haben, weil sie insoweit nicht mehr wirtschaftlich am Markt tätig sind.

- Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
  a) in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
  b) im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
  c) in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt ertrags- und umsatzsteuerlich geführt werden.

2.2 Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
   a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
   b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder

c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Hinweis: Private Vermieter unterhalten keine Betriebsstätte i. S. d. § 12 AO.

2.3 Kein Weiterverkauf

Bei einem Weiterverkauf von mehr als 5 % der gesamten in 2022 erworbenen Energieträger erfolgt ein Leistungsausschluss. Diese Prüfung erfolgt auf Ebene der Betriebsstätte. Ein Weiterverkauf liegt vor, wenn die Energieträger in ihrer bezogenen Form außerhalb des Unternehmens (einzelne rechtliche Einheit) weitergegeben werden.

Hinweis: Weiterverkäufe liegen nicht bei der internen Abrechnung zwischen rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten des Unternehmensträgers vor.

3. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Härtefall“ vor?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen besonderen Härtefall nachweisen können. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Energiekrise außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die geeignet sind, seine wirtschaftliche Existenz zu bedrohen.

3.1 Vermutung des Härtefalls

Ein Härtefall wird in folgenden Fällen vermutet:

a) Stufe 1 (Härtefallhilfe 2022)

Der Leistungszeitraum der Stufe 1 umfasst den Zeitraum von Juli bis Dezember 2022. Leistungsvoraussetzung für die Stufe 1 (pauschalierender Ansatz) sind:

- **Preisvervielfachung**
  Der durchschnittliche Einkaufspreis des Energieträgers pro Handelseinheit für das gesamte Jahr 2022 muss das Dreifache des durchschnittlichen Einkaufspreises pro Handelseinheit für das gesamte Jahr 2021 betragen.

- **Betroffenheitsgrad**
  Der Mindestbetroffenheitsgrad des jeweiligen Energieträgers muss mindestens 0,2 betragen und berechnet sich wie folgt:

$$\text{Energieintensität 2021 (gesamt)} \cdot \frac{\text{Durchschnittlicher Einkaufspreis pro Handelseinheit für den in 2022 jeweils verbrauchten Energieträger}}{\text{Durchschnittlicher Einkaufspreis pro Handelseinheit für den in 2021 jeweils verbrauchten Energieträger}}$$

Die Energieintensität berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamte Energiekosten}^{1} \text{ der Periode}}{\text{Umsatz}^{2} \text{ der Periode}}$$

Hinweis: Sofern Sie den Umsatz nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) berechnen, ist eine Umrechnung auf vereinbarte Entgelte (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) zwingend vorzunehmen. Einkaufspreise, Energiekosten und erstattete Gebühren und Steuern sind allein abhängig vom Erwerb bzw. Verbrauch im jeweiligen Zeitraum zu berücksichtigen. Insoweit kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung an.

- **Keine Preisweitergabe**
  Die gestiegenen Energiekosten wurden an den Endkunden weitergegeben. Dies ist der Fall, wenn die Energieintensität 2022 (insgesamt) weniger gleich

$$\frac{3x}{1 + 3x}$$

  beträgt, wobei x die Energieintensität (insgesamt) 2021 darstellt.

b) Stufe 2 (Härtefallhilfe Plus 2022 und 2023)

In Stufe 2 bestehen zwei Leistungszeiträume: der erste Zeitraum umfasst Juli bis Dezember 2022 und der zweite Zeitraum das Kalenderjahr 2023. Leistungsvoraussetzung für die Stufe 2 (Begrenzung auf den steuerlichen Verlust) sind:

- **Energieintensität**
  Die Energieintensität (gesamt) für 2021 muss mindestens 0,05 betragen. Soweit besondere Gründe vorgetragen werden, kann auch die Energieintensität (gesamt) für 2020 zugrunde gelegt werden. Solche besonderen Gründe sind insbesondere Produktionsunterbrechungen.

[1] Die Energiekosten umfassen alle Aufwendungen (Einkaufspreise) einer Periode, die für den Erwerb von Energieträgern für den betrieblichen Verbrauch angefallen sind, und zwar unabhängig von deren tatsächlicher Bezahlung.

[2] Der Umsatz wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestimmt und nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a UStG (Sollbesteuerung) berechnet.

- **Existenzgefährdung**
  Durch die gestiegenen Energiekosten muss das Unternehmen in seiner Existenz bedroht sein. Eine solche Existenzgefährdung liegt vor, wenn mindestens in Höhe von 50 % der Energiekosten im Leistungszeitraum ein Verlust angefallen ist.

- **Positive Fortführungsprognose**
  Weitere Voraussetzung ist eine positive Fortführungsprognose inklusive einer Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau. Eine positive Fortführung liegt vor, wenn auf Grundlage berechtigter Annahmen (bspw. Reduzierung Rohstoff- und Energiekosten, Umsatzsteigerung) eine Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens mit mindestens 50 % des Jahresumsatzes 2021 unter Berücksichtigung der gewährten Leistung insgesamt gewinnbringend bis mindestens April 2024 möglich ist. Dabei werden Referenzpreise für die Energieträger vorgegeben, von denen nur mit besonderer Begründung abgewichen werden kann.

- **Bestätigung durch einen prüfenden Dritten**
  Die Plausibilität der Angaben des Antragstellers zur Existenzgefährdung und zur positiven Fortführungsprognose bedarf der Bestätigung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt (prüfender Dritter).

Hinweis: Für die Beantragung der Härtefallhilfe Plus 2023 steht eine gesonderte Berechnungshilfe zur Verfügung.

3.2 Sonstige Härtefälle (Stufe 3 - Härtefallhilfe Plus 2022 und 2023 mit Entscheidung der Härtefallkommission)

Die Härtefallkommission kann in besonders begründeten Einzelfällen abweichend von der Antragsberechtigung und den Leistungsvoraussetzungen eine Gewährung positiv votieren, soweit dies den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung entspricht.

4. Welche Energieträger werden berücksichtigt?

Die Härtefallhilfe umfasst alle betrieblich genutzten Energieträger mit Ausnahme von Treibstoffen für Kraftfahrzeuge (z. B. Diesel, Benzin, LNG, Wasserstoff).

Hinweis: Nutzt der Antragsteller mehrere bewilligungsfähige Energieträger (z. B. Strom, Gas und leichtes Heizöl), müssen diese im selben Antrag geltend gemacht werden. Die Berechnungshilfe lässt die Eingabe mehrerer Energieträger zu. Die Leistungsberechtigung wird für jeden Energieträger gesondert ermittelt.

5. Wie berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung?

5.1 Berücksichtigungsfähige Kosten

Berücksichtigungsfähig sind betriebliche Energiekosten von Betriebsstätten in Sachsen für den Verbrauch von nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas, Kohle) zum Zwecke der Wärmeerzeugung (z. B. Heizungs- und Prozesswärme) und von leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Gas, Fernwärme). Hierzu wird ein Durchschnittseinkaufspreis für 2021 und für die Leistungszeiträume (Juli bis Dezember 2022 und das Kalenderjahr 2023 bei der Härtefallhilfe Plus) bestimmt. Erstattete Steuern, Gebühren u. Ä. sind von den Aufwendungen abzuziehen.

Hinweis: Kosten von Energieträgern zum privaten Verbrauch oder zur Nutzung als Treibstoff für Fahrzeuge (mit Ausnahme von Ladestrom) sind nicht berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für Energiekosten zur entgeltlichen Weitergabe der Energie an Dritte (Mieter oder Pächter, Nachbarn, Einkaufsgemeinschaften o. a.). Im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung sind nur die Energiekosten anzusetzen, die dem Eigenverbrauch im Betrieb entsprechen.

Bei der Bemessung der gesamten Energiekosten zur Bestimmung der Energieintensität werden Treibstoffkosten jedoch berücksichtigt.

5.2 Leistungen nach der Stufe 1 (Härtefallhilfe 2022)

Die Höhe der Leistung der Stufe 1 beträgt

a) bei leitungsgebundenem Erdgas und Fernwärme ein Zwölftel des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2022 und

b) bei allen anderen Energieträgern zwei Zwölftel des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2022.

5.3 Leistungen nach der Stufe 2 (Härtefallhilfe Plus 2022 und 2023)

Die Höhe der Leistung der Stufe 2 beträgt 80 % der Energiemehrkosten (Verbrauch im Leistungszeitraum multipliziert mit der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Kalenderjahres des Leistungszeitraums und dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2021), begrenzt auf den im Leistungszeitraum angefallenen steuerlichen Verlust.

Der steuerliche Verlust bestimmt sich nach steuerlichen Vorschriften ohne außerbilanzielle Korrekturen (§ 60 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Dabei sind Abschreibungen und Jahresbeträge auf die einzelnen Kalendermonate zu verteilen.

Hinweis: Sofern Sie die Einnahme-Überschuss-Rechnung oder die Gewinnermittlung nach § 13a EStG nutzen, erfolgt eine entsprechende Anwendung. Die Berechnungshilfe enthält hierzu entsprechende Felder.

5.4 Sonderfälle (Fuel-Switch, Neugründungen ab dem 01.01.2022, Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen)

Sofern der Energieträger, für den ein Leistungsbetrag für 2022 oder 2023 geltend gemacht wird, in 2021 nicht beschafft wurde (Wechsel des Energieträgers in 2022) oder keine unternehmerische Nutzung vorliegt, können alternativ folgende Werte in 2021 angesetzt werden:

- leichtes Heizöl: 0,70 Euro/Liter
- Holzpellets: 240 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (35 % Wassergehalt): 75 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (20 % Wassergehalt): 105 Euro/Tonne
- Flüssiggas: 0,55 Euro/Liter

Die Preise für weitere Energieträger werden auf der Internetseite der SAB veröffentlicht.

Übernehmen Sie im Tabellenblatt „Kostenaufstellungen“ als Verbrauch für das Jahr 2021 den Wert 1 und geben Sie bei den Endbeständen zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 „0“ an.

6. Ist eine Bagatellgrenze (Mindesthöhe) und ein Höchstbetrag für die Billigkeitsleistung zu beachten?

Die sich auf Grundlage der Angaben im Antrag ergebende Höhe der zu gewährenden Billigkeitsleistung muss je Antragsteller in der Stufe 1 mindestens 2.500 Euro pro Energieträger und in der Stufe 2 und 3 pro Antrag 2.500 Euro betragen. Anträge unter den Schwellenwerten werden abgelehnt.

In der Stufe 1 und 2 gilt der Höchstbetrag von zusammen 100.000 Euro. Der Leistungsbetrag der Stufe 1 wird auf den Leistungsbetrag der Stufe 2 angerechnet.

In der Stufe 3 (Härtefallkommission) erhöht sich der Höchstbetrag auf insgesamt 500.000 Euro. Die Leistungen der Stufe 1 und 2 sind auf die Leistungen der Stufe 3 anzurechnen.

7. Welche Besonderheiten sind bei verbundenen Unternehmen zu beachten?

Es gilt der beihilferechtliche Verbundbegriff nach Art. 3 Abs. 3 in Anhang 1 der AGVO.

7.1 Antragsteller (Nr. 2.1)

Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für den gesamten Verbund stellen.

7.2 Härtefall (Nr. 3)

Der Härtefall muss für den gesamten Unternehmensverbund vorliegen, d. h., es sind konsolidierte Angaben über den Umsatz, die Energiekosten und den steuerlichen Verlust (Stufe 2 und 3) bezogen auf den Gesamtverbund erforderlich. Gleiches gilt für die Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau.

7.3 Berechnung der Billigkeitsleistung (Nr. 5)

Für die Berechnung der Billigkeitsleistung sind Angaben zu den Betriebsstätten des Verbundes in Sachsen einzutragen. Es spielt keine Rolle, wenn die Betriebsstätten nicht zu dem antragstellenden Unternehmen gehören, solange sie einem verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind.

8. Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsprogrammen

Zuschüsse, die der Antragsteller für Energiekosten im Rahmen anderer Hilfsprogramme des Bundes und der Länder erhält, sind auf die Billigkeitsleistung Härtefallhilfe anzurechnen, soweit sich Gegenstand und Leistungszeitraum überschneiden.

Innerhalb der Härtefallhilfe können Billigkeitsleistungen für unterschiedliche Energieträger nebeneinander beantragt werden.

Darlehen mit vergünstigten Konditionen und andere Finanzierungshilfen (z. B. SAB-/KfW-Kredite) im Zusammenhang mit der Energiekrise werden nicht auf die Billigkeitsleistung angerechnet.

Hinweis: Sollten Sie anrechnungspflichtige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen erhalten haben, sind diese in der Berechnungshilfe anzugeben. Diese werden dann vom voraussichtlichen Leistungsbetrag abgesetzt.

Hiervon ausgenommen ist die Dezember-Soforthilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG – vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist.

Hinweis: In den Stufen 2 und 3 ist die Dezember-Soforthilfe zu berücksichtigen, soweit der berechnete Leistungsbetrag zum vollständigen Ausgleich der entstandenen Mehraufwendungen führen würde und insoweit kein Eigenbetrag in Höhe von 5 % nach den tatsächlichen Einkaufspreisen verbleibt.

9. Welche Nachweise sind vorzulegen?

Neben den Formularen im Antragsportal der SAB und den Dateneingaben bzw. Aufstellungen in der Berechnungshilfe sind folgende Nachweise elektronisch hochzuladen:

Stammdaten	Soweit mehr als fünf verbundene Unternehmen vorliegen, eine Aufstellung zu den weiteren verbundenen Unternehmen
Kosten der Energieträger	• Leitungsgebundene Energieträger (Gas, Fernwärme, Strom): Jeweils das letzte Preiserhöhungsschreiben oder die Jahresabrechnung für den jeweiligen Leistungszeitraum • Leitungsungebundene Energieträger (z. B. Pellets): Jeweils die letzte Einkaufsrechnung • Sofern Sie statt der Aufstellungen in der Berechnungshilfe eigene Aufstellungen nutzen möchten (z. B. Sachkonten), sind diese hochzuladen.
Betriebsstättenübersicht	Sofern Sie eigene Aufstellungen zu den Betriebsstätten vornehmen, sind diese hochzuladen.
Beantragung von Leistungen der Stufe 2 und/oder 3	• Ausgefülltes und vom Antragsteller und prüfenden Dritten unterschriebenes Formular „Fortführungsprognose“ • Bestätigung des prüfenden Dritten (Teil des Formulars „Fortführungsprognose“)

Die SAB ist berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

10. Beihilferechtliche Grundlagen

Für die Härtefallhilfe gilt der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Temporary Crisis Framework) vom 28.10.2022 (ABl. EU C Nr. 426/01 vom 09.11.2022) in der jeweils geltenden Fassung und die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 23. November 2022 (BAnz AT vom 06.12.2022 B2) in der geltenden Fassung.

Der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag beträgt derzeit 2 Mio. Euro. Hiervon abweichend beträgt der Höchstbetrag für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor[3] tätig sind, 300.000 Euro und für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse[4] tätig sind, 250.000 EUR.

Die Härtefallkommission (Stufe 3) kann darüber hinaus auch als zusätzliche beihilferechtliche Grundlage die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde legen.

11. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?

Eine Auszahlung der Leistung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass in Stufe 1 eine Einstellung der Geschäftstätigkeit bis zur Antragsstellung und in Stufe 2 und Stufe 3 bis zum Ende des Zeitraums der Fortführungsprognose (April 2024) schädlich ist.

Soweit ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, liegt grundsätzlich ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor. Dies führt in Stufe 1 zum Leistungsausschluss. In Stufe 2 kann eine Leistung gewährt werden, soweit eine positive Fortführungsprognose bis April 2024 vorliegt.

[3] Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

[4] Im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

12. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?

Die Angaben im Antrag sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen.

Die subventionserheblichen Tatsachen erkennen Sie in der Berechnungshilfe und im Formular Fortführungsprognose und im Antrag im Förderportal der SAB an der Verwendung des Paragrafenzeichens (§).

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller, die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte mit Strafverfolgung insbesondere wegen Subventionsbetrugs rechnen.

13. Welche steuerrechtlichen Besonderheiten gelten?

Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Zuschüsse sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

Die Antragsteller erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a AO). Hierzu verpflichten sich die Antragsteller zur Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer und ihrer Steuernummern.

Die Antragsteller haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilt der Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben und die Einwilligung zum Abgleich ihrer Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle, der Finanzverwaltung (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

14. Welche Mitteilungs- und Rückzahlungspflichten gelten?

Ausweislich des Bewilligungsbescheides bestehen folgende Mitteilungspflichten, denen Sie bitte unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachkommen:

- Änderungen zu den erklärten Daten, soweit diese fehlerhaft waren,
- das Eintreten eines Insolvenzeröffnungsgrundes nach den §§ 17 bis 19 InsO, soweit seit der letzten Auszahlung für einen Leistungszeitraum dieses Programmes noch kein Jahr vergangen ist,
- die Einstellung des Geschäftsbetriebs im Leistungszeitraum und – soweit die Stufe 2 oder Stufe 3 bewilligt wurde – im Zeitraum der Fortführungsprognose bis Ende April 2024,
- die Änderung des erklärten steuerlichen Ergebnisses, soweit durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes eine Abweichung von mehr als 500 Euro bei den dem Leistungszeitraum zu zuordneten Betriebseinnahmen – und –ausgaben vorliegt.

Die SAB entscheidet nach eigenen Erkenntnissen oder mitgeteilten Sachverhalten über den Widerruf der Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Leistung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn dem Zuschussempfänger offenkundig wird, dass diese zu Unrecht gewährt wurde.

B. Ausfüllhinweise für die Berechnungshilfe

1. Vorbemerkungen

1.1 Kompatibilität

Bei der Berechnungshilfe (Releaseversion 1.0) handelt es sich um ein Excel-Dokument ohne Makros, dass mit den Versionen ab Microsoft Excel 2010 kompatibel ist. Weiterhin wurde die Berechnungshilfe auch mit dem kostenlosen Office-Paket Libre Office getestet.

1.2 Funktionsweise

Bitte füllen Sie für die Berechnung der Stufe 1 unbedingt die Tabellenblätter „Stammdaten“, „Betriebsstätten“ und „Kostenaufstellungen“ aus. Die Berechnung des voraussichtlichen Leistungsbetrags wird Ihnen anschließend im Tabellenblatt „Stufe 1“ angezeigt.

Sofern für den Zeitraum Juli bis Dezember 2022 ein steuerlicher Verlust vorliegt, können Sie im Tabellenblatt „Stufe 2 und 3“ einen Antrag stellen. Die vorher eingegebenen Daten sind für die Berechnung auch in der Stufe 2 relevant und werden für die weitere Berechnung übernommen.

Mit der Eingabe der Daten zu Stufe 2 können Sie auch einen Antrag auf Entscheidung der Härtefallkommission stellen (Stufe 3).

Das Gesamtergebnis wird Ihnen nach Vorlage der notwendigen Daten im Tabellenblatt „Ergebnis“ angezeigt. Dort geben Sie bitte auch an, ob Sie Leistungen aus anderen Programmen zur Abmilderung der Folgen der Energiekostenerhöhungen bezogen haben, die anzurechnen sind.

1.3 Bedeutung der Farben

In folgenden Tabellenblättern sind Eingaben notwendig: „Stammdaten“, „Betriebsstätten“, „Kostenaufstellungen“, „Stufe 2 und 3“ und „Ergebnis“. Diese Tabellenblätter sind gelb markiert.

Eingabefelder sind gelb markiert. Viele der Eingabefelder erhalten ein Auswahlmenü, um Ihnen die Auswahl zu erleichtern. Die übrigen Felder sind für eine Dateneingabe gesperrt.

Beispiele:

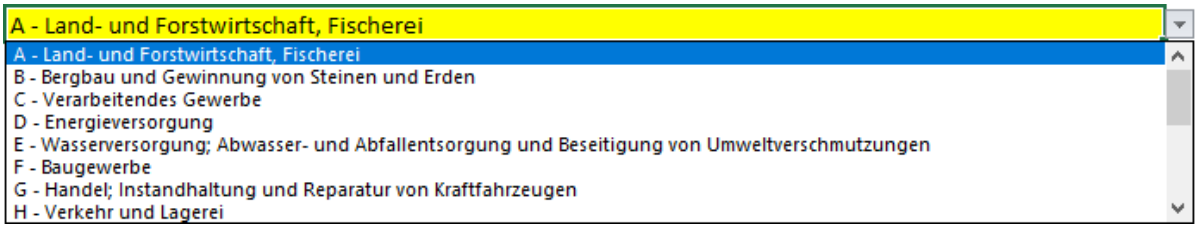

Fehlende und fehlerhafte Eingaben sowie Leistungsausschlüsse werden rot markiert.

Beispiele:

Bitte Dateneingabe vornehmen ***Nicht erfüllt***

Positive Prüfungsergebnisse werden grün angezeigt.

Beispiele:

Kein Leistungsausschluss *Erfüllt*

1.4 Speichern und ausdrucken

Sie können die Tabellenblätter uneingeschränkt ausdrucken und speichern. Ein Export in das pdf-Format ist auch möglich.

Umsetzung in Microsoft Excel 2016:

Gehen Sie auf „Datei“

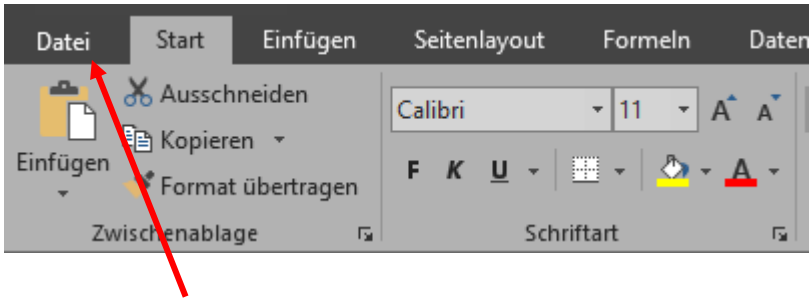

und anschließend auf „Speichern unter“.

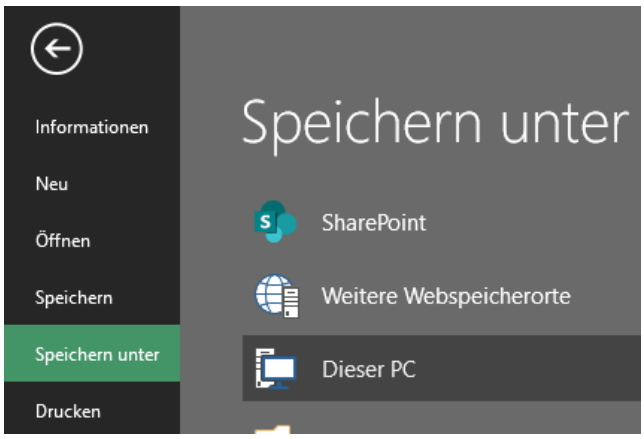

Suchen Sie den Speicherort aus und wählen Sie (1) als Dateityp „PDF (*.pdf)“ aus und (2) klicken Sie anschließend auf „Optionen…“.

Wählen Sie anschließend „Gesamte Arbeitsmappe“ aus und bestätigen Sie mit „Ok“.

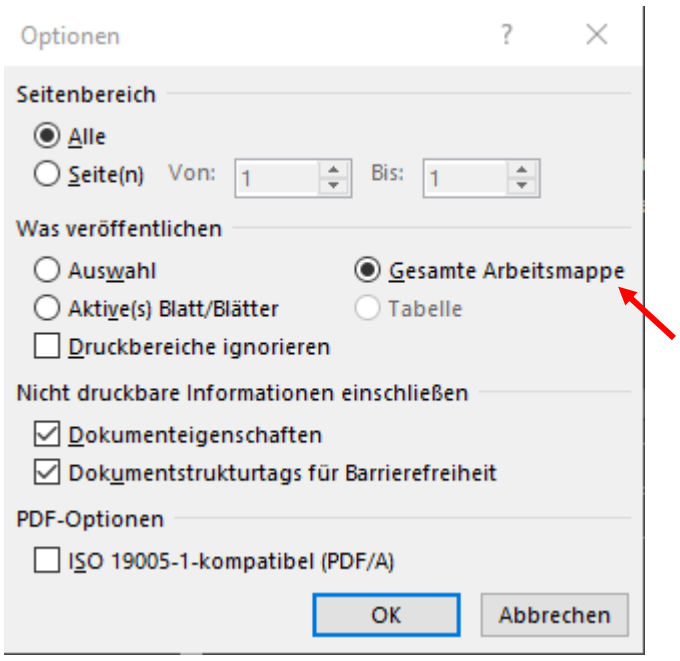

Wählen Sie anschließend „Speichern“ aus. Es wird eine pdf-Datei mit dem gesamten Inhalt der Excel-Datei erzeugt.

Bei weiteren Fragen zum Export in das pdf-Format nutzen Sie bitte die Hilfefunktion Ihres Office-Programms.

1.5 Späteres Hochladen für die Antragsstellung

In der Berechnungshilfe werden die notwendigen Aufstellungen u. a. zu den Betriebsstätten und zu den Kosten inkl. der Berechnungslogik abgebildet.

Bei der Antragsstellung im Förderportal der SAB sind ergänzende Stammdaten einzugeben und Eigenerklärungen abzugeben. Weiterhin ist der voraussichtliche Gesamtleistungsbetrag aus dem Tabellenblatt „Ergebnis“ zu übernehmen und die ausgefüllte Berechnungshilfe im Excel-Format hochzuladen. Sofern Sie ein anderes Office-Programm nutzen, achten Sie bitte auf die Speicherung im aktuellsten Excel-Dateiformat.

2. Tabellenblatt „Stammdaten“

Im Tabellenblatt „Stammdaten“ sind die nachstehenden Eingaben notwendig:

2.1 Name/Bezeichnung

Zeile 6

Bitte tragen Sie hier den Vor- und Nachnamen (natürliche Person) oder die Bezeichnung nebst Rechtsformzusatz (Gesellschaften u. Ä.) des Antragstellers ein.

Beispiel:

Name/ Bezeichnung:	Max Mustermann GmbH & Co. KG

Hinweis: Im Förderportal der SAB sind ergänzend etwaige Registerdaten, bei Gesellschaften der Name der Geschäftsführung und die Daten der Finanzverwaltung (Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Steueridentifikationsnummer) einzugeben.

2.2 Bereich „Wirtschaftszweig“

a) Auswahl des Wirtschaftszweigs

Zeilen 9 bis 20, subventionserhebliche Tatsache (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Hier sind Eintragungen zum Wirtschaftszweig des Haupttätigkeitsschwerpunkts nach der Klassifizierung des Statistischen Bundesamtes notwendig. Dafür steht Ihnen ein Auswahlmenü oder die händische Eintragungsmöglichkeit – sofern Sie Ihren Wirtschaftszweig bereits kennen – zur Verfügung.

Beispiel:

Abschnitt:	C - Verarbeitendes Gewerbe							
Abteilung:	31 - Herstellung von Möbeln							
Gruppe:	31.0 - Herstellung von Möbeln							
Klasse:	31.03 - Herstellung von Matratzen							
Unterklasse:	31.03.0 - Herstellung von Matratzen							
Ausgewählter Wirtschaftszweig:	**31.03.0**	oder	händische Eintragung:		.		.	(§)

Wenn Sie sich unsicher sind, stehen auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes weitere Hilfestellungen zur Verfügung. So können Sie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis oder eine Beschreibung zu den einzelnen Wirtschaftszweigen nutzen.

b) Tätigkeitsbeschreibung

Zeile 23

In der Praxis gibt es bei bestimmten Wirtschaftszweigen Probleme bei der richtigen Auswahl. So bereitet die Unterscheidung zwischen medizinischer Massage und nicht-medizinischer Massage häufig Schwierigkeiten. Deshalb ist zusätzlich eine Freitexteingabe vorgesehen, in der Sie bitte Ihre Tätigkeit kurz beschreiben. Für die Zweifelsfragen der Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit können Sie ergänzend angeben, ob Sie eine Gewerbeanmeldung abgegeben haben.

Dies ermöglicht der SAB die Überprüfung Ihrer Wirtschaftszweigauswahl.

Beispiel:

Kurze Tätigkeitsbeschreibung:	Matratzenherstellung

c) Mischbetrieb

Zeilen 25 bis 27

Sofern der Antragsteller noch in anderen Wirtschaftszweigen in nicht unerheblichem Umfang tätig ist, liegt ein sog. „Mischbetrieb“ vor. Bitte tragen Sie nach einer entsprechenden Auswahl die weiteren Tätigkeitsschwerpunkte in Kurzform ein.

Beispiel:

Liegen weitere Tätigkeitsschwerpunkte vor (Mischbetrieb)?	Ja
Weitere Tätigkeits-schwerpunkte:	Möbelherstellung (Bettgestelle)

Bei verbundenen Unternehmen kann eine gegenüber dem Wirtschaftszweig des Antragstellers abweichende Tätigkeit im Tabellenblatt „Betriebsstätten“ erfasst werden.

2.3 Bereich „Genereller Leistungsausschluss“

Zeilen 29 bis 43, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Im Bereich „Genereller Leistungsausschluss“ sind Eingaben zum antragstellenden Unternehmen vorzunehmen, die zu einem Leistungsausschluss führen können. Für verbundene Unternehmen besteht im nächsten Abschnitt eine entsprechende Auswahlmöglichkeit. Zum Abschluss des Teils wird Ihnen das Ergebnis der Prüfung angezeigt (Zeile 43).

a) Öffentliches Unternehmen

Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich mittel- oder unmittelbar im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts befinden.

Sofern der Antragsteller als öffentliches Unternehmen gilt, wählen Sie bitte „Ja“ aus.

Auswahl:

Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein öffentliches Unternehmen? (Verbundene Unternehmen sind insoweit ausgeschlossen)		(§)

b) Kredit- oder Finanzinstitut

Sofern der Antragsteller als Kredit- oder Finanzinstitut nach dem Kreditwesengesetz gilt, wählen Sie bitte „Ja“ aus.

Auswahl:

Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Kredit- oder Finanzinstitut? (§)
(Verbundene Unternehmen sind insoweit ausgeschlossen)

c) EU-Sanktionen

Unternehmen, Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, sind von der Leistung ausgeschlossen. Die SAB wird hierzu im Förderportal eine gesonderte Eigenerklärung abfordern.

Auswahl:

Ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die die **Europäische Union (EU) Sanktionen** verhängt hat, also etwa Unternehmen, die

- in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
- in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Gehört der Antragsteller zu der vorstehenden Gruppe? (§)
(Verbundene Unternehmen sind insoweit ausgeschlossen)

2.4 Leistungsausschluss Stufe 1, Unternehmen in Schwierigkeiten

Zeilen 45 bis 47, subventionserhebliche Tatsache (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Leistung in Stufe 1 ausgeschlossen. Als Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 2 Nr. 18 AGVO) gelten Unternehmen, bei denen insbesondere im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bis zur abschließenden Bearbeitung des Antrags ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 16 ff. InsO) vorliegt, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO).

Auf die vorherigen Ausführung zu den weiteren Kriterien wird verwiesen (vgl. Ausgeschlossene Antragsteller Stichwort „Unternehmen in Schwierigkeiten“).

Auswahl:

Gilt der Antragsteller seit dem 01.07.2022 als Unternehmen in Schwierigkeiten? (§)

2.5 Bereich „Verbundene Unternehmen und Größeneinteilung“

Zeilen 50 bis 47, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

a) Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 des Anhang I der AGVO sind u. a. Unternehmen, die vom Antragsteller oder von Gesellschaftern des Antragstellers beherrscht werden. Für die Gruppe der verbundenen Unternehmen kann nur ein Leistungsantrag gestellt werden.

Weitere Informationen können Sie dem Informationsblatt der SAB entnehmen. Weiterhin können Sie eine Bewertung vornehmen und die Schwellenwerte berechnen:

- → KMU Informationsblatt
- → KMU-Bewertung

Bitte geben Sie hier die verbundenen Unternehmen an (Name und Anschrift der Geschäftsleitung) und treffen Sie eine Auswahl, ob diese verbundenen Unternehmen ein öffentliches Unternehmen, ein Kredit- oder Finanzinstitut, ein unter die EU-Sanktionen fallendes Unternehmen (s. insgesamt 2.3 Bereich „Genereller Leistungsausschluss“) oder ein Unternehmen in Schwierigkeiten (s. 2.4 Leistungsausschluss Stufe 1, Unternehmen in Schwierigkeiten) ist.

Sofern es sich bei einem verbundenen Unternehmen um ein öffentliches Unternehmen, ein Kredit- oder Finanzinstitut, oder um ein Unternehmen handelt, dass im Zusammenhang mit EU-Sanktionen ausgeschlossen ist, sind in den Tabellenblättern 'Betriebsstätten', 'Kostenaufstellungen' und 'Stufe 2 und 3' für das betroffene verbundene Unternehmen keine Eingaben vorzunehmen.

Beispiel:

	Verbundene Unternehmen (Name und Anschrift der Geschäftsleitung)	Öffentliches Unternehmen	Kredit- oder Finanzinstitut	EU-Sanktionen	Unternehmen in Schwierigkeiten	
1.	Max Mustermann Vertriebsgesellschaft mbH, Musterstraße 1, 11111 Musterhausen	Nein	Nein	Nein	Nein	(§)
2.						(§)
3.						(§)
4.						(§)
5.						(§)

Sofern mehr als fünf verbundene Unternehmen bestehen, sind die Daten (Name) in den Berechnungsbögen zum Größenmerkmal einzutragen. Für die weitere Bearbeitung in der Be-

rechnungshilfe sind die Daten zusammengefasst unter dem fünften verbundenen Unternehmen in den Tabellenblättern „Betriebsstätten“ und „Kostenaufstellungen“ einzutragen, soweit für diese keine Leistungsausschlüsse vorliegen.

Beispiel:

Es bestehen weitere verbundene Unternehmen
Diese sind namentlichen in mehreren Berechnungsbögen der SAB zur Ermittlung der Größenmerkmale darzustellen.

b) Größenmerkmal

In der Stufe 1 und 2 ist Leistungsvoraussetzung, dass ein Kleinstunternehmen oder ein klein und mittleres Unternehmen i. S. d. Art. 3 Nr. 3 in Anhang 1 der AGVO vorliegt.

Großunternehmen können einen Antrag für die Härtefallkommission (Stufe 3) stellen.

Weitere Informationen können Sie dem Informationsblatt der SAB entnehmen. Weiterhin können Sie eine Bewertung vornehmen und die Schwellenwerte berechnen:

- → KMU Informationsblatt
- → KMU-Bewertung
- → Berechnungsbogen

Den Berechnungsbogen müssen Sie im SAB-Förderportal unterschrieben hochladen, soweit verbundene Unternehmen vorliegen. Insofern können Sie sich diesen bereits aufrufen, ergänzen und speichern.

Beispiel:

Nach der KMU-Defintion der EU werden die Unternehmen in vier Größen eingeteilt. Die Größenmerkmale können Sie den rechts verlinkten Dokumenten entnehmen. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen zu berücksichtigen. Sofern in den letzten beiden Jahresabschlüssen die Schwellenwerte entweder über- oder unterschritten wurden, erfolgt eine entsprechende Neueinstufung.

Auswahl des Größenmerkmals: **Mittelbetrieb** (§)

2.6 Ergänzende Daten zur Evaluierung

Zur Evaluierung des Programms sind weitere Daten notwendig.

a) Mitarbeiterzahl

Bitte geben Sie die Mitarbeiterzahl per 31.12.2022 in Vollzeiteinheiten an.

Für die Umrechnung von Teilzeitkräften gilt: Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5, Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75, Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1, Beschäftigte auf 450 Euro-Basis, Auszubildende = Faktor 0,3.

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Beispiel:

Mitarbeiterzahl per 31.12.2022:	10,00	Vollzeiteinheiten

Umrechnung von Teilzeitkräften: Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5, Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75, Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1, Beschäftigte auf 450 Euro-Basis, Auszubildende = Faktor 0,3

b) Weitere Daten

Die weiteren Daten beziehen sich auf die erhaltene Dezember-Hilfe für Gas und Fernwärme, die den Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen entnommen werden können. Weiterhin sind einige Angaben zur Situation der betrieblichen Energieversorgung vonnöten.

Die Angaben sind zusammengefasst für den Antragsteller und die verbundenen Unternehmen vorzunehmen.

Beispiel:

Höhe der erhaltenen Dezember-Hilfe für leitungsgebundenes Erdgas	3.000,00 €
Höhe der erhaltenen Dezember-Hilfe für Fernwärme	0,00 €
Erfolgte ein Wechsel von leitungsgebundenem Gas oder Strom zu einem anderen, leitungsungebundenen Energieträger in 2022?	Nein
Eigenproduziert das Unternehmen Wärme aus erneuerbaren Energien?	Ja
Nimmt das Unternehmen von anderen naheliegenden Betrieben direkt Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien ab?	Ja
Eigenerzeugter Strom aus erneuerbaren Energien 2022	10.000 kWh
Voraussichtliches betriebliches Investitionsvolumen der Jahre 2022 bis 2024 in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz	250.000,00 €

3. Tabellenblatt „Betriebsstätten“

Im Tabellenblatt Betriebsstätten sind die Angaben zu den einzelnen sächsischen Betriebsstätten vorzunehmen.

3.1 Trennung der Umsätze und Energiekosten zwischen den sächsischen Betriebsstätten

Zeile 5, subventionserhebliche Tatsache (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Bitte geben Sie an, wie die Umsätze und Energiekosten der einzelnen Betriebsstätten voneinander getrennt werden. Zur Auswahl stehen *„Gesonderte Buchführung“*, *„Kosten- und Leistungsrechnung“*, *„Hilfsweise: Zerlegung Gewerbesteuermessbetrag“* und *„Nur sächsische Betriebsstätten ohne Weiterverkauf“*.

Sofern Betriebsstätten in mehreren Kommunen unterhalten werden, ist der Gewerbesteuermessbetrag zu zerlegen (vgl. § 28 GewStG). Hilfsweise kann dieser Aufteilungsmaßstab angewandt werden, soweit keine gesonderten Buchführungen oder eine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt.

Wenn nur sächsische Betriebsstätten ohne Weiterverkauf von Energieträgern unterhalten werden, wählen Sie bitte *„Nur sächsische Betriebsstätten ohne Weiterverkauf“* aus.

Beispiel:

Wie erfolgt die Trennung der Umsätze und Energiekosten zwischen den Betriebsstätten?	Kosten- und Leistungsrechnung

3.2 Übersicht über die sächsischen Betriebsstätten

a) Allgemeiner Teil zu den sächsischen Betriebsstätten

Spalten A bis E, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Beginnen Sie mit der Auswahl, ob die Betriebsstätte dem Antragsteller oder einem verbundenen Unternehmen zuzurechnen ist.

Hinweis: Bei mehr als 5 verbundenen Unternehmen erfolgt die Eingabe der Betriebsstätten ab dem fünften verbundenen Unternehmen zusammengefasst unter *„Verbundenes Unternehmen 5“*.

Fahren Sie mit der Eingabe der Anschrift der Betriebsstätte und der Auswahl zur Art der Betriebsstätte nach § 12 AO fort.

Sofern die Betriebsstätte zu mehr als 5 % Energieträger außerhalb des jeweiligen Unternehmensträgers (keine Betrachtung der Gruppe der verbundenen Unternehmen) weiterverkauft, wählen Sie bitte „Ja“ aus. Die Umsätze und Energiekosten dieser Betriebsstätte werden dann nicht berücksichtigt und in der grauen Zeile unter der Aufstellung aufsummiert.

Zum Schluss geben Sie bitte etwaig abweichende Tätigkeitsschwerpunkte ggü. dem im Tabellenblatt *„Stammdaten“* ausgewählten Hauptwirtschaftszweig des Antragstellers an.

Beispiel:

(§) Antragsteller oder verbundenes	Betriebsst.-Nr.	(§) Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	(§) Art der Betriebsstätte nach § 12 AO i.V.m. § 28 GewStG	(§) Weiterverkauf von Energieträgern in 2022 zu mehr als 5%	ggf. abweichender Tätigkeitsschwerpunkt ggü. dem angegebenen Wirtschaftszweig
Antragsteller	1	Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden	Stätte der Geschäftsleitung	Nein	

b) Umsatz und Energiekosten für 2021 und 2022

Spalten G bis J, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Bitte geben Sie hier die Umsätze der jeweiligen sächsischen Betriebsstätte für 2021 und 2022 an. Sofern Sie den Umsatz nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) berechnen, ist eine Umrechnung auf vereinbarte Entgelte (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) für den Leistungsantrag zwingend vorzunehmen, da die Energieintensität der Unternehmen auf die gleiche Weise zu ermitteln ist.

Geben Sie die gesamten Energiekosten inkl. Treibstoffe für Fahrzeuge an, auch wenn diese nicht leistungs-/förderfähig sind. Die Energiekosten abzüglich erstatteter Gebühren und Steuern u. Ä. sind allein abhängig vom Verbrauch im jeweiligen Zeitraum zu berücksichtigen. Insoweit kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung an. Bewertungsabschläge auf Bestände sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Übernahme für die weitere Berechnung, sofern kein Weiterverkauf			
(§) Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Sollbesteuerung)		(§) Gesamte Energiekosten inkl. Treibstoffe	
2021	2022	2021	2022
2.500.000,00 €	3.100.000,00 €	500.000,00 €	1.500.000,00 €

Hinweise: Sofern nur sächsische Betriebsstätten unterhalten werden und diese keine Energieträger in 2022 weiterverkauft haben (Auswahl *„Nur sächsische Betriebsstätten ohne Weiterverkauf“),* können Sie die zusammengefassten Umsätze und Energiekosten zur ersten Betriebsstätte angeben und bei den folgenden Betriebsstätten eine „0“ eintragen.

Sofern insgesamt mehr als 20 Betriebsstätten vorliegen, können Sie die Grunddaten (Anschrift, Art der Betriebsstätte und ggf. abweichendem Tätigkeitsschwerpunkt) und die Umsätze und Energiekosten getrennt nach Antragsteller bzw. verbundenem Unternehmen die Betriebsstätten in einer separaten Aufstellung auflisten. Die Summe der Umsätze und die

Energiekosten können dann unter der Betriebsstättennummer A1 bis A 6 eingetragen werden.

Beispiel (Zeilen 31 – 36):

						Übernahme für die weitere Berechnung, sofern kein Weiterverkauf			
(§) Antragsteller oder verbundenes	Betriebsst.-Nr.	(§) Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	(§) Art der Betriebsstätte nach § 12 AO i.V.m. § 28 GewStG	(§) Weiterverkauf von Energieträgern in 2022 zu mehr als 5%	ggf. abweichender Tätigkeitsschwerpunkt ggü. dem angegebenen Wirtschaftszweig	(§) Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Sollbesteuerung)		(§) Gesamte Energiekosten inkl. Treibstoffe	
						2021	2022	2021	2022
Antragsteller	A1	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung							
Verbundenes Unternehmen 1	A2	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung				250.000,00 €	250.000,00 €	10.000,00 €	30.000,00 €
Verbundenes Unternehmen 2	A3	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung							
Verbundenes Unternehmen 3	A4	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung							
Verbundenes Unternehmen 4	A5	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung							
Verbundenes Unternehmen 5	A6	Weitere Betriebsstätten, die Energieträger nicht weiterverkaufen, laut gesonderter Aufstellung							

c) Summe der Arbeitslöhne im Falle der Aufteilung nach Zerlegungsbeträgen

Spalten K bis L, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Falls Sie als Aufteilungsmaßstab *„Hilfsweise: Zerlegung Gewerbesteuermessbetrag“* ausgewählt haben, sind Angaben zu den Arbeitslöhnen der einzelnen Betriebsstätten vorzunehmen. Hierzu wird die Eingabe freigeschaltet. Bitte tragen Sie die Daten entsprechend den Angaben in der Steuererklärung ein.

Beispiel:

(§) Summe der Arbeitslöhne nach § 29 GewStG	
2021	2022
50.000,00 €	52.000,00 €

3.3 Zusammenfassung der Daten nach Antragsteller und verbundenem Unternehmen

Zeilen 41 bis 81, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Nach der Erfassung der sächsischen Betriebsstätten sind, soweit nicht *„Nur sächsische Betriebsstätten ohne Weiterverkauf“* ausgewählt wurde, die Summen der Umsätze und Energiekosten der nicht-sächsischen Betriebsstätten anzugeben. Dabei bleiben Betriebsstätten unberücksichtigt, die ebenfalls Energieträger zu mehr als 5 % außerhalb des Unternehmensträgers weiterverkaufen (vgl. 2.3 Kein Weiterverkauf).

Beispiel:

	Umsatz		Gesamte Energiekosten	
	2021	2022	2021	2022
Antragsteller				
Nicht-sächsische Betriebsstätten (§)	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	250.000,00 €	850.000,00 €
Sächsische Betriebsstätten	2.500.000,00 €	3.100.000,00 €	500.000,00 €	1.500.000,00 €
Insgesamt	**3.500.000,00 €**	**4.100.000,00 €**	**750.000,00 €**	**2.350.000,00 €**
Anteil sächsischer Betriebsstätten	71,43%	75,61%	66,67%	63,83%

Hinweis: Sollte eine Aufteilung nach Zerlegungsbeträgen (Auswahl: *„Hilfsweise: Zerlegung Gewerbesteuermessbetrag“*) erfolgen, ist das Aufteilungsverhältnis zwischen sächsischen und nicht-sächsischen Betriebsstätten zwingend auch bei den Umsätzen und Energiekosten einzuhalten. Sofern dies abweichend, gibt es einen entsprechenden Hinweis.

4. Tabellenblatt „Kostenaufstellungen“

Im Tabellenblatt „Kostenaufstellung“ sind zu den Energieträgern Gas, Fernwärme, Strom und andere Energieträger die notwendigen Eingaben für die Berechnung der Stufe 1 und teilweise der Stufe 2 vorzunehmen. Ein Abgleich mit den gesamten Energiekosten laut Tabellenblatt „Betriebsstätten“ erfolgt nicht.

4.1 Bezug von Energieträgern

Beispielhaft: Zeilen 10 bis 27, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Zunächst ist die Zuordnung zum Antragsteller oder zu einem verbundenen Unternehmen auszuwählen. Anschließend sind das Rechnungsdatum, das Energieversorgungsunternehmen, die bezogene Menge in kWh (leitungsgebundene Energieträger) oder in der jeweiligen Handelseinheit (leitungsungebundene Energieträger) und die Aufwendungen für die betriebliche Nutzung anzugeben. Bezugsnebenkosten (z. B. Transportkosten) sind mit zu berücksichtigen.

Beispiel:

(§) Antragsteller oder verbundenes Unternehmen	Lieferjahr	Rechnungsdatum	Energieversorgungsunternehmen	(§) Bezogene Menge in vollen kWh	(§) Aufwendungen in Euro
Antragsteller	2021	31.01.2022	Stadtwerke Musterhausen	2.500.000	125.000,00 €
	2021				

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, eine gesonderte Aufstellung (z. B. Sachkontenaufstellung) zu verwenden und in den dafür vorgesehenen Zeilen 22 bis 27 (beispielhaft) die bezogene Menge und die Aufwendungen einzutragen. In diesem Fall sind nur die bezogene Menge und die Aufwendungen zu ergänzen.

Beispiel:

(§) Antragsteller oder verbundenes Unternehmen	Lieferjahr	Rechnungs-datum	Energieversorgungsunternehmen	(§) Bezogene Menge in vollen kWh	(§) Aufwendungen in Euro
Antragsteller	2021	Alternativ: Zusammengefasste Daten laut gesonderter Anlage (z. B. Konto des Energieträgers aus der Buchführung oder der Kosten- und Leistungsrechnung mit Angabe zum Energieversorgungsunternehmen)		2.500.000	125.000,00 €
Verbundenes Unternehmen 1	2021				
Verbundenes Unternehmen 2	2021				
Verbundenes Unternehmen 3	2021				
Verbundenes Unternehmen 4	2021				
Verbundenes Unternehmen 5	2021				

Hinweis: Sofern Sie mit einer Photovoltaikanlage selbst Strom herstellen, bleibt der für betriebliche Zwecke genutzte und der eingespeiste Strom außer Ansatz. Die Kosten für die Anlage (Unterhaltungskosten und Abschreibung) sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zusammengefasst werden nur Angaben zum bezogenen Strom gemacht, ohne Berücksichtigung vergünstigter Strombezüge bei der Nutzung von eigenerzeugtem Strom und etwaiger Speicherlösung (z. B. Strom-Cloud).

Im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung sind nur die Energiekosten anzusetzen, die dem Eigenverbrauch im Betrieb entsprechen.

In den Fällen, in denen keine Einkaufspreise für das Jahr 2021 vorliegen (vgl. Sonderfälle (Fuel-Switch, Neugründungen ab dem 01.01.2022, Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen)) können die folgenden Preise angesetzt werden:

- leichtes Heizöl: 0,70 Euro/Liter
- Holzpellets: 240 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (35 % Wassergehalt): 75 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (20 % Wassergehalt): 105 Euro/Tonne
- Flüssiggas: 0,55 Euro/Liter

Die Preise für weitere Energieträger werden auf der Internetseite der SAB veröffentlicht.

Übernehmen Sie im Tabellenblatt „Kostenaufstellungen“ als Verbrauch für das Jahr 2021 den Wert 1 und geben Sie bei den Endbeständen zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 „0“ an.

Die Summen der bezogenen Mengen und die Aufwendungen werden unter der Tabelle berechnet.

Abschließend sind erstattete Gebühren, Steuern und sonstige Rückzahlungen (z. B. Boni und Skonti) anzugeben, um den korrekten durchschnittlichen Einkaufspreis zu ermitteln.

(§) abzüglich erstattete Gebühren und Steuern, soweit nicht bei den Aufwendungen berücksichtigt	
Gebühren	
Vorsteuer	
Boni, Skonti	

Dieser wird am Ende für den Energieträger und das Jahr ausgewiesen:

Beispiel:

Durchschnittseinkaufspreis 2021	**0,0500 €/kWh**
Übernahme für die weitere Berechnung	

4.2 Zusätzlich: Grundangaben zu leitungsungebundenen Energieträgern

Beispielhaft: Zeilen 212 bis 214

Bei den anderen (leitungsungebundenen) Energieträgern ist zunächst der Name des Energieträgers und die Handelseinheit einzugeben. Sofern „Sonstige“ als Handelseinheit ausgewählt wird, erscheint ein weiteres Feld, in dem die Handelseinheit einzutragen ist.

Beispiel:

Name: Pellets Handelseinheit: Tonne (t)

4.3 Zusätzlich: Verbräuche bei leitungsungebundenen Energieträgern

Beispielhaft: Zeilen 236 bis 241

Bei leitungsungebundenen Energieträgern sind die Bestände des Vorjahres und der Endbestand des Jahres 2021 und 2022 anzugeben.

Hinweis: Sofern Sie die Endbestände zum 31.12. nicht durch Inventur ermittelt haben, ist eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Diese kann von der SAB abgefordert werden.

Beispiel (Jahr 2021):

	Menge in Handelseinheit	
(§) Endbestand zum 31.12.2020	15,0000	
Zukäufe in 2021 (s. Aufstellung)	250,0000	
(§) Endbestand zum 31.12.2021	35,0000	
Verbrauch in 2021	**230,0000**	**in Tonne (t)**
	Übernahme für die weitere Berechnung	

Beispiel (Jahr 2022):

	Menge in Handelseinheit	
Endbestand zum 31.12.2021	35,0000	
Zukäufe in 2022 (s. Aufstellung)	300,0000	
(§) Endbestand zum 31.12.2022	10,0000	
Verbrauch in 2022	**325,0000**	**in Tonne (t)**
	Übernahme für die weitere Berechnung	

5. Tabellenblatt „Stufe 1“

In diesem Tabellenblatt sind keine Eingaben notwendig.

5.1 Energieintensität

Zeilen 5 bis 7

Hier wird zunächst anhand der Eingaben im Tabellenblatt „Betriebsstätten“ die Energieintensität mittels der folgenden Formel für jeweils 2021 und 2022 ermittelt:

$$\frac{\text{Gesamte Energiekosten}^{5} \text{ der Periode}}{\text{Umsatz}^{6} \text{ der Periode}}$$

Der Umsatz und die Energiekosten werden ergänzend dargestellt. Die Energieintensität wird in Prozent ausgewiesen.

5.2 Preisweitergabe

Zeile 8

Anschließend wird das Prüfungsergebnis zum Leistungsausschluss zur vollständigen Preisweitergabe angezeigt. Sofern die gestiegenen Energiekosten vollständig an Endkunden weitergeben wurden, liegt kein ausgleichsfähiger wirtschaftlicher Schaden vor.

Hierzu muss in 2022 eine auf der Energieintensität 2021 basierende Mindestenergieintensität erreicht werden. Dabei erfolgt ein Ausschluss, wenn gilt:

[5] Die Energiekosten umfassen alle Aufwendungen (Einkaufspreise) einer Periode, die für den Erwerb von Energieträgern für den betrieblichen Verbrauch angefallen sind, und zwar unabhängig von deren tatsächlicher Bezahlung.

[6] Der Umsatz wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestimmt und nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a UStG (Sollbesteuerung) berechnet.

$$Energieintensität_{2022} \leq \frac{3 \cdot Energieintensität_{2021}}{1 + 3 \cdot Energieintensität_{2021}}$$

Das berechnete Ergebnis wird Ihnen angezeigt.

5.3 Sonstige Leistungsausschlüsse

Zeilen 10 bis 12

Leistungsausschlüsse aus dem Tabellenblatt „Stammdaten“ werden Ihnen hier angezeigt. Das umfasst folgende Ausschlüsse:

- Öffentliches Unternehmen (Antragsteller)
- Kredit- oder Finanzinstitut (Antragsteller)
- Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (Antragsteller)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Antragsteller und verbundene Unternehmen)
- Überschreitung des KMU-Größenmerkmals (Antragsteller und verbundene Unternehmen)

Sofern ein verbundenes Unternehmen die ersten drei Kriterien erfüllt, sind für dieses keine Eingaben in den Tabellenblättern „Betriebsstätten“, „Kostenaufstellungen“ und „Stufe 2 und 3“ vorzunehmen. Eine gesonderte Darstellung entfällt.

5.4 Leistungsbetrag pro Energieträger

Zeilen 15 bis 64

Auf Grundlage der Eingaben im Tabellenblatt „Kostenaufstellungen“ werden die Leistungsvoraussetzungen zu den einzelnen Energieträgern berechnet und angezeigt.

Beispiel:

a) Erdgas					
Durchschnittseinkaufspreis pro kWh		*0,0500 €*	*0,1500 €*	*Eingaben sind im Tabellenblatt*	
Jahresverbrauch in kWh		*2.500.000*	*2.500.000*	*"Kostenaufstellung" vorzunehmen*	
Faktor Preiserhöhung 2022 zu 2021			*3,00*	*Mindestpreissteigerung erreicht*	
Betroffenheitsgrad 2022 für diesen Energieträger			*0,60*	*Mindestbetroffenheitsgrad erreicht*	
Voraussichtlicher Leistungsbetrag vor Höchstbetrag	*1/12 des Jahresverbauchs 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis 2022*				**31.250,00 €**

a) Preiserhöhung 2022 zu 2021

Der Preiserhöhungsfaktor muss mindestens 3,0 betragen. Die Formel lautet:

$$\frac{Durchschnittspreis\ 2022}{Durchschnittspreis\ 2021}$$

b) Betroffenheitsgrad

Der Betroffenheitsgrad ist eine Kombination der gesamten Energieintensität und der Preissteigerung des jeweiligen Energieträgers. Der Mindestgrad beträgt 0,20. Die Formel lautet:

$$Energieintensität\ 2021\ (gesamt) \cdot \frac{Durchschnittspreis\ 2022}{Durchschnittspreis\ 2021}$$

c) Bagatellgrenze

Sofern die Bagatellgrenze von 2.500 Euro pro Energieträger nicht überschritten wird, erscheint ein entsprechender Hinweis. Ansonsten wird der voraussichtliche Leistungsbetrag in die graue Spalte J übernommen.

5.5 Voraussichtlicher Leistungsbetrag der Stufe 1

Der voraussichtliche Leistungsbetrag ergibt sich aus der Summe der grauen Spalte J und wird in das Tabellenblatt „Ergebnis“ übernommen.

6. Tabellenblatt „Stufe 2 und 3“

In diesem Tabellenblatt können Sie die Eingaben für die Leistungen der Stufe 2 und Stufe 3 vornehmen. Wählen Sie hierzu in Zeile 3 „Ja“ aus.

Liegen Verluste für den Zeitraum Juli bis Dezember 2022 vor und möchten Sie einen Antrag nach Stufe 2 oder für die Härtefallkommission (Stufe 3) stellen?	Ja

6.1 Energieintensität

Zeilen 6 bis 16

Die notwendige Mindestenergieintensität beträgt 5 %. Die Energieintensität 2021 wird aus dem Tabellenblatt „Stufe 1“ automatisch übernommen (vgl. Energieintensität).

Mit einer besonderen Begründung kann die Energieintensität 2020 zugrunde gelegt werden. Wählen Sie hierzu in Zeile 10 „Ja“ aus und tragen Sie die selbst ermittelte Intensität ein. Ergänzen Sie die Angaben um die notwendige Begründung (Zeilen 12 bis 14).

Beispiel:

Energieintensität 2021	20,00%	*vgl. Tabellenblatt 'Stufe 1'*		
Alternativ: Energieintensität 2020	Ja	Höhe:	30,00%	
Begründung, für die Berücksichtigung der Energieintensität 2020:	Begründung			

Das Ergebnis der Prüfung der Mindestenergieintensität und der übernommene Wert werden Ihnen in Zeile 16 angezeigt.

Beispiel:

Ergebnis:	*Mindestenergieintensität erfüllt*	1	**Übernommener Wert:**	**30,00%**

6.2 Ermittlung der leistungsfähigen Kosten

Zeilen 19 bis 34

Die Kosten der einzelnen Energieträger können nur berücksichtigt werden, soweit der Faktor der Preiserhöhung nach den Durchschnittseinkaufspreisen 2022 ggü. 2021 mindestens 2,0 beträgt. Hierzu werden die im Tabellenblatt „Stufe 2 und 3“ eingegeben Daten herangezogen und in Zeile 21 der Faktor aus dem Tabellenblatt „Stufe 1“ übernommen. In Zeile 22 wird das Ergebnis der Prüfung des Erreichens des Mindestfaktors angezeigt.

Beispiel:

	Erdgas
Faktor Preiserhöhung 2022 ggü. 2021 *(vgl. Tabelle 'Stufe 1')*	*3,00*
Prüfung: Mindestfaktor von 2,00 erreicht	*Erfüllt*

In den Zeilen 24 bis 26 sind Angaben zum Verbrauch des jeweiligen Energieträgers für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2022 vorzunehmen.

Hierzu werden die Jahresverbrauchswerte aus dem Tabellenblatt „Kostenaufstellung“ in Zeile 24 ausgewiesen.

In Zeile 26 sind die Verbräuche zu den einzelnen Energieträgern für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2022 einzutragen. Soweit der Jahresverbrauch überschritten wird, erfolgt ein Fehlerhinweis. Bei den Angaben handelt es sich um eine subventionserhebliche Tatsache (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*).

Beispiel:

	Erdgas
Verbrauch für das Kalenderjahr 2022 in der jeweiligen Handelseinheit (vgl. Tabellenblatt 'Kostenaufstellung')	*2.500.000*
(§) Verbrauch von Juli bis Dezember 2022 in der jeweiligen Handelseinheit	*1.250.000 kWh*

Hinweis: Sofern Ihnen der genaue Verbrauch der Energieträger in der Zeit von Juli bis Dezember 2022 nicht bekannt ist, ist eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Diese kann von der SAB abgefordert werden.

In den Zeilen 30 bis 31 werden die Mehrkosten nach den Durchschnittspreisen 2022 ggü. 2021 für jeden Energieträger ermittelt. In Zeile 31 wird der maximal Leistungsbetrag von 80 % errechnet.

Beispiel:

	Erdgas
Ergebnis: Mehrkosten nach Durchschnittspreisen 2022 ggü. 2021	*125.000,00 €*
davon 80%	*100.000,00 €*

In Zeile 33 und 34 werden die Gesamtsummen ermittelt.

Beispiel:

Gesamte berücksichtigungsfähige Energie-Mehrkosten (100%)	*220.000,00 €*		*(Summe Zeile 30)*
davon 80%	***176.000,00 €***	2	*(Summe Zeile 31)*

6.3 Ermittlung des maßgeblichen Ergebnisses nach steuerlichen Vorschriften

Zeilen 37 bis 50

Zu Beginn ist die Auswahl zu treffen, wie der Antragsteller in 2022 seinen steuerlichen Gewinn ermittelt.

Beispiel:

Form der steuerlichen Gewinnermittlung 2022 (Antragsteller):	Steuerbilanz/Handelsbilanz m. Überleitung

Je nach Auswahl werden in den Zeilen 42 bis 48 verschiedene Positionen der steuerlichen Gewinnermittlung angezeigt. Abschreibungen und Jahresbeträge sind gleichmäßig auf die Kalendermonate zu verteilen. Bei den Angaben (Verluste und Ausgaben sind negativ einzutragen) handelt es sich um eine subventionserhebliche Tatsache (*vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*).

Sofern der Antragsteller eine Personengesellschaft ist, können in den Zeilen 46 bis 47 Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben eingetragen werden (Sonderbilanzen I und II). Ergänzungsbilanzen bleiben außer Ansatz.

In Zeile 49 steht eine ergänzende Freitexteingabe zur Verfügung.

Die Summe der Positionen ergibt das maßgebliche Ergebnis nach steuerlichen Vorschriften (Zeilen 50 und 51)

Beispiel:

Für den Antragsteller und die verbundenen Unternehmen	**Anteil für den Leistungszeitraum Jul. bis Dez. 2022**	
(§) Anteiliges Ergebnis Steuerbilanz/Überleitungsr. o. außerbilanzielle Korrekturen	-83.000,00 €	Antragsteller
(§) Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter		
(§) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter		
(§) Summe Ergebnis verbundene Unternehmen		
Summe (Maßgebliches Ergebnis nach steuerlichen Vorschriften für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2022)	**-83.000,00 €**	**3**

6.4 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Zeilen 54 bis 69

a) Prüfung: Existenzgefährdung

Zeile 56

Das Prüfungsergebnis der Existenzgefährdung wird hier angezeigt.

Eine Existenzgefährdung liegt typisierend vor, wenn mindestens in Höhe von 50 % der Energiemehrkosten im Leistungszeitraum nach Durchschnittspreisen ein steuerlicher Verlust angefallen ist. Die Prüfung erfolgt anhand der Eingaben.

Die Existenzgefährdung und die zugrundeliegenden Eingaben sind vom prüfenden Dritten zu bestätigen.

b) Prüfung: Mindestenergieintensität

Zeile 59

Das Prüfungsergebnis der Zeile 16 wird hier noch einmal angezeigt.

c) Positive Fortführungsprognose

Zeilen 61 bis 62

Sofern eine positive Fortführungsprognose entsprechend dem Formular und der Bestätigung des prüfenden Dritten vorliegt, ist „Ja“ auszuwählen.

d) Sonstige Leistungsausschlüsse

Zeilen 65 bis 67

Leistungsausschlüsse aus dem Tabellenblatt „Stammdaten“ werden Ihnen hier angezeigt. Das umfasst folgende Ausschlüsse:

- Öffentliches Unternehmen (Antragsteller)
- Kredit- oder Finanzinstitut (Antragsteller)
- Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (Antragsteller)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Antragsteller und verbundene Unternehmen)
- Überschreitung des KMU-Größenmerkmals (Antragsteller und verbundene Unternehmen)

Sofern ein verbundenes Unternehmen die ersten drei Kriterien erfüllt, sind für dieses keine Eingaben in den Tabellenblättern „Betriebsstätten“, „Kostenaufstellungen“ und „Stufe 2 und 3“ vorzunehmen.

Beispiel:

Prüfung: Existenzgefährdung	*Erfüllt*
Prüfung: Mindestenergieintensität von 5% erreicht (Ergebnis 1)?	*Erfüllt*
(§) Liegt eine positive Fortführungsprognose bis April 2024 mit Bestätigung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt vor?	Ja
Sonstige Leistungsausschlüsse	
Ergebnis der Leistungsprüfung der Stufe 2:	***Erfüllt***

e) Gesamtergebnis der Leistungsprüfung

Das Ergebnis der Leistungsprüfung wird Ihnen in Zeile 69 angezeigt.

6.5 Berechnung des voraussichtlichen Leistungsbetrags der Stufe 2

Zeilen 72 bis 82

Anhand der bisherigen Eingaben erfolgt die übersichtliche Darstellung der Leistungsberechnung der Stufe 2. Sofern der steuerliche Verlust geringer als 80 % der Mehrkosten für die Energieträger ist, erfolgt eine Begrenzung.

Weiterhin wird geprüft, ob die Bagatellgrenze von 2.500 € für den kompletten Leistungsbetrag der Stufe 2 überschritten wird.

Der ausgewiesene voraussichtliche Leistungsbetrag wird in das Tabellenblatt „Ergebnis“ übertragen.

Beispiel:

Berechnung des voraussichtlichen Leistungsbetrags der Stufe 2 vor Höchstbetrag

Energie-Mehrkosten (Betrag 2)	172.000,00 €
Maßgeblicher Verlust nach steuerlichen Vorschriften (Betrag 3)	83.000,00 €
Ansatz des kleineren Betrags	**83.000,00 €**
Bagatellgrenze von 2.500 € überschritten?	*Erfüllt*
Voraussichtlicher Leistungsbetrag der Stufe 2 vor Höchstbetrag - Übertrag in das Tabellenblatt 'Ergebnis'	**83.000,00 €**

6.6 Antrag Härtefallkommission

Zeilen 88 bis 109

Sofern Sie einen Antrag an die Härtefallkommission stellen wollen, wählen Sie bitte in Zeile 88 „Ja“ aus.

Beispiel:

Möchten Sie einen Antrag an die Härtefallkommission stellen?	Ja

Bitte geben Sie anschließend in Zeile 90 den begehrten Zuschussbetrag an. Der Maximalbetrag entspricht dem Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Beantragter zusätzlicher Zuschuss zu den voraussichtlichen Leistungen der Stufe 1 und 2 (Maximalbetrag 500.000 €)	100.000,00 €

Anschließend ist der Antrag zu begründen (Zeilen 94 bis 109). Dabei soll auf die besondere Situation des Antragstellers und der verbundenen Unternehmen und etwaige Leistungsausschlüsse der Stufe 2 eingegangen werden.

Bei Bedarf wird die SAB weitere Angaben erheben.

7. Tabellenblatt „Ergebnis“

7.1 Gesamtergebnis

Zeilen 5 bis 18

Die Berechnung stellt die Ermittlung des voraussichtlichen Gesamtleistungsbetrags dar. Dabei gilt, dass auf die Leistungen der Stufe 2, die der Stufe 1 angerechnet werden und auf die Leistungen der Stufe 3, die der Stufen 1 und 2.

Abgezogen werden gewährte Leistungen aus anderen Programmen des Bundes und der Länder, die zur Kompensation der selben leistungs-/förderfähigen Energiekosten geleistet werden.

Erst wenn mit Ausnahme des Tabellenblatts „Stufe 2 und 3“ alle Angaben vorliegen, erfolgt der Ausweis des voraussichtlichen Gesamtleistungsbetrags, der im Förderportal der SAB gesondert zu erfassen ist.

Die Berechnung hat keine Rechtsverbindlichkeit, da allein der Bewilligungsbescheid der SAB maßgeblich ist.

Beispiel:

Voraussichtlicher Leistungsbetrag Stufe 1 (vgl. Tabellenblatt 'Stufe 1')	68.750,00 €		
Voraussichtlicher Leistungsbetrag Stufe 2 (vgl. Tabellenblatt 'Stufe 2 und 3')	83.000,00 €		
Kürzung des voraussichtlichen Leistungsbetrags der Stufe 2 um Leistungen der Stufe 1 (Anrechnung)	-68.750,00 €		
Zwischensumme 1 (Stufe 1 und 2 vor Höchstbetrag)	**83.000,00 €**		
Beantragter Leistungsbetrag Härtefallkommission - Stufe 3 (vgl. Tabellenblatt 'Stufe 2 und 3')	100.000,00 €		
Anrechnung der Leistungen der Stufe 1 und 2 (Zwischensumme 1)	-83.000,00 €		
Zwischensumme 2 (Stufe 3 vor Höchstbetrag)	**17.000,00 €**		
Kürzung um Leistungen aus Programmen des Bundes und der Länder (s. nachstehende Tabelle)	-15.000,00 €		
Zwischensumme 3 (voraussichtlicher Leistungsbetrag Stufe 1 bis 3 nach Anrechnung anderer Leistungen)	**85.000,00 €**	1	
Erhöhter Höchstbetrag	500.000,00 €	2	
Voraussichtlicher Gesamtleistungsbetrag (kleiner Betrag der Nr. 1 und 2)	**85.000,00 €**		Übertrag ins Förderportal

7.2 Vollständigkeitsprüfung

Neben der Berechnung des Gesamtergebnisses wird Ihnen angezeigt, ob notwendige Eingaben, deren Fehlen Sie anhand eines roten Hinweises erkennen, in den Tabellenblättern noch vorzunehmen sind.

Beispiel:

Die Dateneingaben in folgenden Tabellen sind vollständig:		
Tabellenblatt 'Stammdaten':	Ja	
Tabellenblatt 'Betriebsstätten':	Ja	
Tabellenblatt 'Kostenaufstellung':	Ja	
Tabellenblatt 'Stufe 2 und 3':	Ja	(nicht erforderlich für die Anzeige des Leistungsbetrags)
Tabellenblatt "Ergebnis":	Ja	

Erst bei einer vollständigen Eingabe soll die Berechnungshilfe im Förderportal hochgeladen werden.
Der Leistungsbetrag wird bis zur vollständigen Eingabe mit "Dateneingabe fehlt" ausgewiesen.

7.3 Anzurechnende Leistungen des Bundes und der Länder

Zeilen 26 bis 45, subventionserhebliche Tatsachen (*vgl.* *Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?*)

Sofern Sie für den Leistungszeitraum Zuschüsse aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder erhalten haben, wählen Sie bitte in Zeile 26 „Ja“ aus. Ansonsten ist „Nein“ auszuwählen.

Beispiel:

(§) Haben Sie Zuschüsse für Energiekosten aus anderen Programmen des Bundes und der Länder für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2022 erhalten?	Ja

Bitte tragen Sie anschließend den Programmnamen – soweit dieser noch nicht aufgeführt ist – ein. Anschließend ist bei Bewilligung durch den Bund oder Bundesbehörden der Gesamtbetrag anzugeben. Entsprechendes gilt bei Bewilligung durch den Freistaat Sachsen oder anderer Länder. Ergänzen Sie danach den Leistungs-/Förderzeitraum laut Bewilligungsbescheid und tragen Sie dann den Anteil, der auf den Leistungszeitraum und die sächsischen Betriebsstätten entfällt, ein.

Der Anteil ermittelt sich aus den leistungs-/förderfähigen Kosten und muss mit der Aufteilung im Tabellenblatt *„Betriebsstätten“* übereinstimmen.

Beispiel:

				Übernahme für weitere Berechnung
(§) Programmname	**(§) Bund**	**(§) Freistaat Sachsen/ Andere Bundesländer**	**(§) Leistungszeitraum**	**(§) Anteil für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2022 für die sächsischen Betriebsstätten**
Energiekostendämpfungsprogramm des BAFA	15.000,00 €		September 2022	15.000,00 €
Kleinbeihilfe für die Landwirtschaft				
Anpassungsbeihilfe für die Landwirtschaft				
Krisenbeihilfen für die Aquakultur im Freistaat Sachsen				
Summen	15.000,00 €	0,00 €		**15.000,00 €**

8. Tabellenblatt „SAB“

Dieses Tabellenblatt dient der internen Prüfung und Datenerfassung der SAB. Eine Eingabe ist nicht notwendig.

C. Ausfüllhinweise zum Formular „Fortführungsprognose“

1. Vorbemerkungen

1.1 Kompatibilität

Bei dem Formular „Fortführungsprognose“ (Releaseversion 1.0) handelt es sich um ein Excel-Dokument ohne Makros, dass mit den Versionen ab Microsoft Excel 2010 kompatibel ist. Weiterhin wurde die Berechnungshilfe auch mit der aktuellen Version des kostenlosen Office-Pakets Libre Office erfolgreich getestet.

1.2 Funktionsweise

Das Formular „Fortführungsprognose“ ist für die Beantragung von Leistungen der Stufe 2 und 3 notwendig. Darin sind Angaben zu einer Fortführungsprognose zu machen (Tabellenblatt *„Renta_Liqui“*). Sofern die darin beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, kann der Antragsteller auswählen, ob aus seiner Sicht eine positive Fortführungsprognose für den Zeitraum Juli 2022 bis April 2024 vorliegt.

Zusätzlich ist im Tabellenblatt *„Bestätigung pD“* die notwendige Bestätigung des prüfenden Dritten enthalten, deren Vorlage ebenfalls Leistungsvoraussetzung ist.

1.3 Bedeutung der Farben

Eingaben sind in der notwendig.

Eingabefelder sind gelb markiert. Viele der Eingabefelder erhalten ein Auswahlmenü, um Ihnen die Eingabe zu erleichtern. Die übrigen Felder sind für eine Dateneingabe gesperrt.

Beispiele:

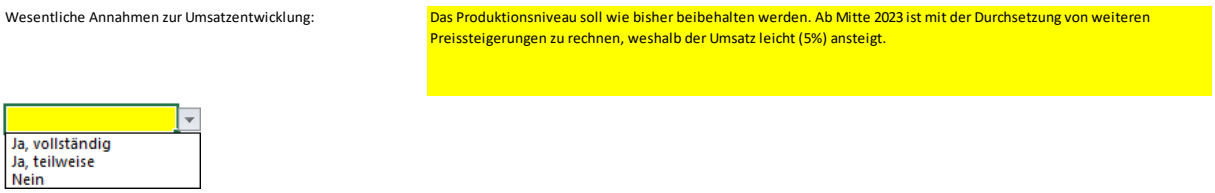

Fehlende Eingaben werden rot markiert.

Beispiele:

Bitte Auswahl vornehmen *Bitte Daten vervollständigen*

1.4 Speichern und ausdrucken.

Sie können die Tabellenblätter uneingeschränkt ausdrucken und speichern. Ein Export in das pdf-Format ist auch möglich.

Sie können die Tabellenblätter uneingeschränkt ausdrucken und speichern. Ein Export in das pdf-Format ist auch möglich.

Umsetzung in Microsoft Excel 2016:

Gehen Sie auf „Datei“

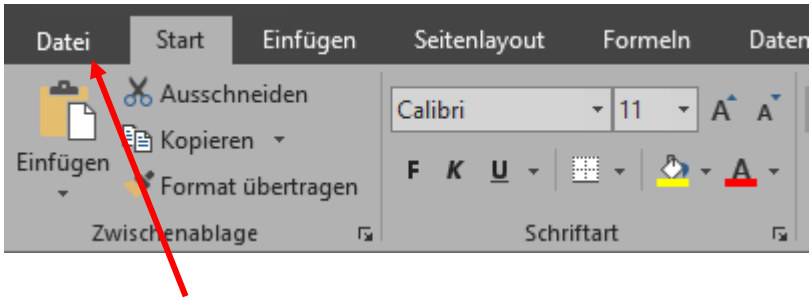

und anschließend auf „Speichern unter“.

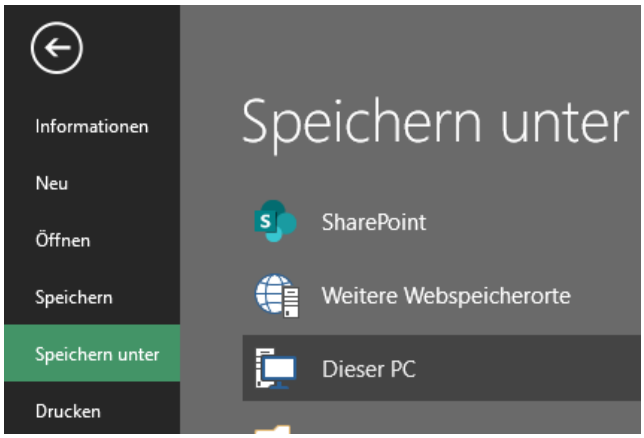

Suchen Sie den Speicherort aus und wählen Sie (1) als Dateityp „PDF (*.pdf)“ aus und (2) klicken Sie anschließend auf „Optionen…“.

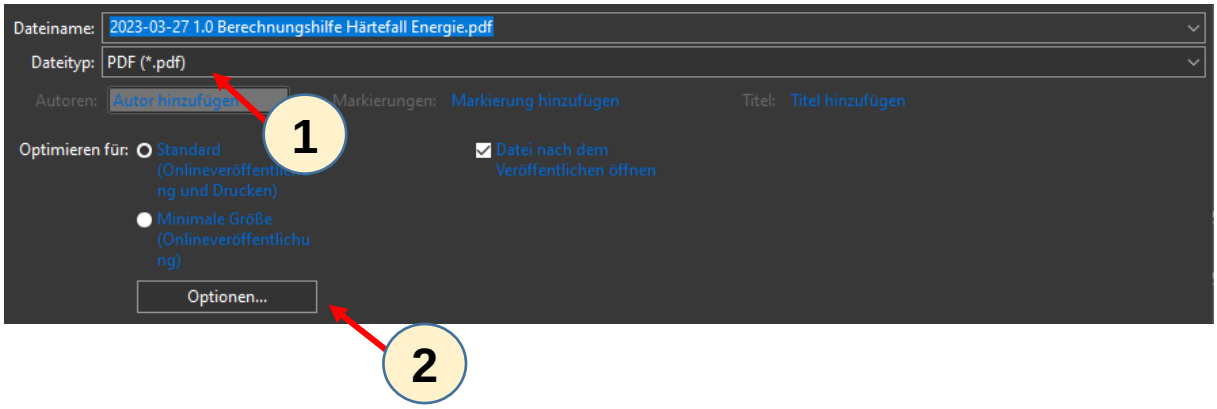

Wählen Sie anschließend „Gesamte Arbeitsmappe“ aus und bestätigen Sie mit „Ok“.

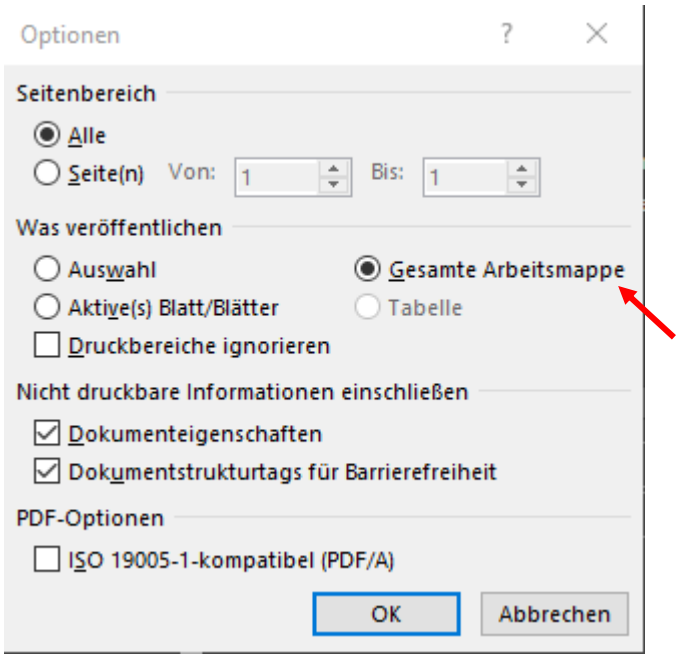

Bei weiteren Fragen zum Export in das pdf-Format nutzen Sie bitte die Hilfefunktion Ihres Office-Programms.

1.5 Späteres Hochladen für die Antragsstellung

Das Formular ist auszudrucken und vom Antragsteller und von einem prüfenden Dritten zu unterschreiben. Anschließend ist das unterschriebene Exemplar einzuscannen und gemeinsam mit der eingescannten und unterschriebenen Bestätigung des prüfenden Dritten im Antragsportal der SAB hochzuladen.

Unterschriftenfeld (Tabellenblatt „Renta_Liqui“):

Nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt:	Kenntnisnahme:
Datum und Unterschrift Antragsteller	Datum und Unterschrift prüfender Dritter

2. Allgemeine Angaben

2.1 Name des Antragstellers

Zeile 3

Zunächst ist der Name des Antragstellers einzugeben.

Beispiel:

Antragsteller:	Max Mustermann GmbH

2.2 Vorsteuerabzugsberechtigung

Zeilen 6 bis 7

Es ist anzugeben, ob der Antragsteller und die verbundenen Unternehmen vollständig, teilweise oder gar nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies ist für die Plausibilität der einzugebenden Erträge und Aufwendungen in der Rentabilitätsvorschau relevant. Die Abzugsberechtigung bestimmt sich nach § 15 UStG.

Hinweis: Antragsteller, die neben einer wirtschaftlichen Tätigkeit noch einen ideellen, nichtunternehmerischen Bereich aufweisen, wählen bitte „Ja, teilweise“ aus, soweit ein anteiliger Vorsteuerabzug zulässig ist.

Auswahl:

Ist der Antragssteller oder ein verbundenes Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt?	(falls ja, erfolgt der Ausweis insoweit nachstehend ohne Umsatzsteuer)

2.3 Verwendete Ist-Zahlen

Zeilen 9 bis 10

Geben Sie bitte den Monat und das Jahr der letzten verwendeten Ist-Zahlen für die Rentabilitätsvorschau und den Liquiditätsplan an. Damit wird deutlich, welche Werte Prognosewerte sind.

Beispiel:

Der Rentabilitätsvorschau und dem Liquidationsplan liegen Ist-Zahlen bis (Monat/Jahr) zugrunde:	März	2023
	Monat	*Jahr*

2.4 Wesentliche Annahmen zur Umsatz- und Aufwandsentwicklung

Zeilen 12 bis 16

Bitte geben Sie die wesentlichen Annahmen zur Umsatz- und Aufwandsentwicklung für den Prognosezeitraum an. Soweit sich wesentliche Positionen im Zeitverlauf erheblich verändern, sollte darauf kurz eingegangen werden.

Beispiel:

Wesentliche Annahmen zur Umsatzentwicklung:	Das Produktionsniveau soll wie bisher beibehalten werden. Ab Mitte 2023 ist mit der Durchsetzung von weiteren Preissteigerungen zu rechnen, weshalb der Umsatz leicht (5%) ansteigt.
Wesentliche Annahmen zur Aufwandsentwicklung:	Erwartete Einsparungen bei den Rohstoffkosten im Verlauf des Jahres 2023 werden von zu erwartende Lohnsteigerungen aufgezehrt.

2.5 Abweichung von den vorgegebenen Preisen für Energieträger

Zeilen 21 bis 22

Sofern von den vorgegebenen Energiepreisen für den Prognosezeitraum bis April 2024 abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.

Die vorgegebenen Energiepreise stellen sich wie folgt dar:

- Gas (Verbraucherpreis): 0,12 Euro / kWh
- Gas (Industriepreis): 0,07 Euro / kWh
- Strom (Verbraucherpreis): 0,40 Euro / kWh
- Strom (Industriepreis): 0,13 Euro / kWh
- leichtes Heizöl: 0,88 Euro/Liter
- Holzpellets: 300 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (35 % Wassergehalt): 94 Euro/Tonne
- Hackschnitzel (20 % Wassergehalt): 132 Euro/Tonne
- Flüssiggas: 0,70 Euro/Liter

Die Preise für weitere Energieträger werden auf der Internetseite der SAB veröffentlicht.

Beispiel:

Werden von den Vorgaben für den Prognosezeitraum abweichende Preise für Energieträger angesetzt?	Ja
Höhe und Grund der Abweichung:	Der vorgegebene Gaspreis wird unterschritten, da ein günstigerer Belieferungsvertrag geschlossen wurde.

3. Rentabilitätsvorschau

Die Rentabilitätsvorschau dient dazu, die angefallenen und prognostizierten Gewinne bzw. Verluste für den Zeitraum Juli 2022 bis April 2024 darzustellen.

Die Eingaben sind positiv vorzunehmen, soweit keine negativen Aufwendungen oder Erträge vorliegen.

3.1 Umsätze und Wareneinsatz, Rohertrag/Rohgewinn I

Zeilen 33 und 35

Die Umsätze bestimmen sich vergleichbar der Berechnungshilfe ausschließlich nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG). Sofern dem Antragsteller oder einem verbundenen Unternehmen die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten genehmigt wurde (§ 20 UStG), ist dies für Zwecke der Leistung nicht zu berücksichtigen.

Weiterhin ist der Wareneinsatz (Einkaufswert der verkauften Waren) anzugeben. Dieser bestimmt sich wie folgt:

	Anfangsbestand der Periode
+	Warenzugang in der Periode
./.	erhaltene Skonto und Boni
+	Warenbezugskosten
=	Zwischensumme
./.	Warenendbestand der Periode
=	**Wareneinsatz**

Nach Abzug des Wareneinsatzes von den Umsätzen ergibt sich der Rohertrag/Rohgewinn I (Zeile 35).

Beispiel:

Rentabilitätsvorschau
für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen

		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
	Umsätze	200.000,00	100.000,00	100.000,00	110.000,00	110.000,00	150.000,00
./.	Wareneinsatz	20.000,00	12.000,00	12.000,00	10.000,00	10.000,00	13.500,00
=	**Rohertrag/Rohgewinn I**	**180.000,00**	**88.000,00**	**88.000,00**	**100.000,00**	**100.000,00**	**136.500,00**

3.2 Sonstige Erträge und Auszahlungen Zuschuss Härtefallhilfe

Zeilen 37 und 38

In Zeile 37 ist die Summe der sonstigen Erträge inkl. etwaiger Erträge aus Bestandsveränderungen – mit Ausnahme der in Zeile 31 bereits enthaltenden Bestände – anzugeben.

In Zeile 38 tragen Sie bitte die erwarteten Auszahlungen aus der Härtefallhilfe Energie Unternehmen ein. Dabei ist einheitlich von einer Auszahlung innerhalb eines Monats nach (Auszahlungs-)antrag auszugehen. Für die Leistungen des Jahres 2023 (derzeit nur Stufe 2 und 3) kann der Auszahlungsantrag jeweils nach Ablauf des Quartals gestellt werden.

Beispiel:

Rentabilitätsvorschau
für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen

		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
+	Sonstige Erträge	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	2.000,00
+	Auszahlungen Zuschüsse Härtefallhilfe Energie			8.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00

3.3 Aufwendungen und Ergebnis (vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen)

Zeilen 39 bis 48

Geben Sie bitte die Aufwendungen für die jeweilige Periode an. Der Fokus liegt dabei auf den Personalkosten, den Mieten und den Aufwendungen für die betriebliche Nutzung von Energieträgern. Alle weiteren Aufwendungen sind in einer Summe unter *„Sonstige Aufwendungen“* (Zeile 47) anzugeben.

Jahresbeträge sind gleichmäßig auf die Kalendermonate zu verteilen.

Bei den *„Bestandsveränderungen Energieträger“* sind die Bestandsveränderungen bei den (leitungsungebundenen) Energieträgern zu berücksichtigen.

Die gesamten Aufwendungen werden summiert (Zeile 39).

Ergebnis der Zeilen 35 bis 47 ist das Ergebnis vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen (Zeile 48).

Beispiel:

Rentabilitätsvorschau für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
./.	Aufwendungen	199.000,00	86.500,00	86.500,00	91.500,00	91.500,00	108.500,00
	davon:						
	Personalkosten	80.000,00	40.000,00	40.000,00	45.000,00	45.000,00	52.000,00
	Mieten	20.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	14.000,00
	Aufwendungen für Heizung und Prozesswärme	50.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
	Aufwendungen für Strom	40.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	24.000,00
	Aufwendungen für Treibstoff außer für Fahrzeuge	5.000,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
	./. Bestandsveränderungen Energieträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Aufwendungen	4.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
=	**Ergebnis vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen**	**-16.000,00**	**1.500,00**	**9.500,00**	**14.500,00**	**11.500,00**	**33.000,00**

3.4 Abschreibungen, Zuschreibungen, Zinsen und Steuern, Überschuss/Fehlbetrag

Zeilen 50 bis 54

In den Zeilen 50 bis 53 sind die Abschreibungsbeträge (Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter) und die Zuschreibungen, gleichmäßig über die Kalendermonate verteilt, und die Zinserträge (Eingabe negativ) und –aufwendungen (Eingabe positiv) sowie betrieblichen Steuern anzugeben.

Ergebnis der Zeilen 48 bis 53 ist der Überschuss/Fehlbetrag. Die Gesamtsumme der Überschüsse/Fehlbeträge im Zeitraum Juli 2022 bis April 2024 bilden die erste relevante Größe für das Vorliegen einer positiven Fortführungspronose.

Beispiel:

Rentabilitätsvorschau für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
./.	Abschreibungen	2.500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	800,00
+	Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./.	Zinsen	400,00	600,00	550,00	500,00	450,00	400,00
./.	Körperschaft- und Gewerbesteuer und sonstige Steuern	-500,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	5.000,00
=	**Überschuss/Fehlbetrag**	**-18.400,00**	**-3.100,00**	**4.950,00**	**10.000,00**	**7.050,00**	**26.800,00**

4. Liquiditätsplan

Im Liquiditätsplan sind die Ein- und Auszahlungen der Perioden darzustellen und daraus der Finanzierungssaldo zu ermitteln. Anschließend erfolgt die Entwicklung des Bestands an liquiden Mitteln.

4.1 Übernahme von Daten aus der Rentabilitätsübersicht

Zeilen 64 bis 65

Aus der Rentabilitätsvorschau werden der Überschuss/Fehlbetrag sowie die Abschreibungen (nicht zahlungswirksam, deshalb Neutralisierung) übernommen.

Beispiel:

Liquiditätsplan für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
	Überschuss/Fehlbetrag laut Rentabilitätsvorschau	-18.400,00	-3.100,00	4.950,00	10.000,00	7.050,00	26.800,00
+	Abschreibungen laut Rentabilitätsvorschau	2.500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	800,00

4.2 Ein- und Auszahlungen, Finanzierungssaldo

Zeilen 66 bis 71

In diesen Zeilen sind die weiteren Ein- und Auszahlungen anzugeben.

Dies betrifft Auszahlungen für Investitionen für Anlagevermögen (Zeile 66), da diese bisher nicht berücksichtigt sind (Abschreibungsbeträge werden neutralisiert).

Zusammengefasst sind die sonstigen Einzahlungen und die herauszurechnenden sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus der Rentabilitätsvorschau in Zeile 67 einzutragen. Die sonstigen Auszahlungen und die herauszurechnenden nicht zahlungswirksamen Erträge (z. B. Erhöhung des Bestandes an Forderungen) werden in Zeile 68 erfasst.

Die Veränderung des Darlehensbestandes (kein Lieferantenkredit, also Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) ist in Zeile 69 zu vermerken. Dort kann die Entwicklung von Gesellschafter-, Bank- und sonstigen Darlehen nachvollzogen werden. Es sind nur Darlehensaufnahmen einzutragen, die aufgrund der prognostizierten Finanzdaten mit hinreichender Sicherheit begeben werden (Kreditwürdigkeit).

Die Veränderung der liquiden Mittel in Folge von Privatentnahmen und –einlagen bei Unternehmen natürlicher Personen und Personengesellschaften sind in Zeile 70 zu erfassen.

Abschließend sind die Kapitaleinzahlungen und -auszahlungen in Zeile 71 einzutragen. Ausschüttungen sind als Kapitalauszahlungen zu werten.

Aus den Eingaben in den Zeilen 64 bis 71 wird der Finanzierungssaldo berechnet.

Beispiel:

Liquiditätsplan für den Antragssteller und die verbundenen Unternehmen		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024
./.	Auszahlungen für Investitionen (Anlagevermögen)	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+	Sonstige Einzahlungen und Herausrechnung sonstiger nicht zahlungswirksamer Aufwendungen	500,00	100,00	350,00	200,00	230,00	300,00
./.	Sonstige Auszahlungen und Herausrechnung nicht zahlungswirksamer Erträge	500,00	0,00	0,00	600,00	0,00	0,00
+	Veränderung des Darlehensbestandes Tilgung (-), Aufnahme (+)	30.000,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-4.000,00
+	Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften: Privateinlagen (+) / Privatentnahmen (-)	-10.000,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-10.000,00
+	Saldo Kapitaleinzahlungen (+) und Kapitalauszahlungen (-)	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
=	**Finanzierungssaldo**	**4.100,00**	**-12.000,00**	**-3.700,00**	**600,00**	**-1.720,00**	**13.900,00**

4.3 Bestand an liquiden Mitteln

Zeilen 76 bis 78

Nach Eingabe des Anfangsbestandes des Monats Juli 2022 wird auf Grundlage der Finanzierungssalden der Perioden der jeweilige Endbestand an liquiden Mitteln berechnet.

Der Endbestand per 30.04.2024 (grün markiert) bildet die zweite Grundlage für das Vorliegen einer positiven Fortführungsprognose.

Beispiel:

Liquiditätsplan
für den Antragsteller und die verbundenen Unternehmen

		Juli bis Dezember 2022	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Januar bis April 2024	
	Anfangsbestand an liquiden Mitteln	15.000,00	19.100,00	7.100,00	3.400,00	4.000,00	2.280,00	
+	Finanzierungssaldo	4.100,00	-12.000,00	-3.700,00	600,00	-1.720,00	13.900,00	
=	Endbestand an liquiden Mitteln	19.100,00	7.100,00	3.400,00	4.000,00	2.280,00	**16.180,00**	Relevante Größe

4.4 Angaben zur positiven Fortführungsprognose

Zeilen 80 bis 91, subventionserhebliche Tatsache (Zeile 91, vgl. Welche subventionserheblichen Tatsachen muss ich berücksichtigen?)

Eine positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Gruppe der verbundenen Unternehmen mit 50% des Jahresumsatzes 2021 in der Zeit Juli 2022 bis April 2024 gewinnbringend möglich ist. Die Fortführung der Geschäftstätigkeit setzt weiterhin voraus, dass der Endbestand an liquiden Mitteln per 30.04.2024 nicht negativ ist.

Sofern die Geschäftstätigkeit im Zeitraum Juli 2022 bis April 2024 eingestellt wird oder lediglich eine Abwicklung erfolgt, liegt keine Fortführung der Geschäftstätigkeit vor.

Die Rentabilitätsvorschau wurde nach steuerlichen Vorschriften aufgestellt und entspricht den Eingaben in der Berechnungshilfe.

Zusätzlich ist der Umsatz des Jahres 2021 aus der Berechnungshilfe zu übertragen.

Soweit im Zeitraum mit Ist-Zahlen Insolvenzantragsgründe (§§ 16 ff. InsO) vorlagen oder diese im Prognosezeitraum bis April 2024 nach derzeitigem Stand einzutreten drohen, ist in Zeile 88 ein „Ja“ auszuwählen, ansonsten „Nein“.

Wenn die aufgeführten Voraussetzungen für eine positive Fortführungsprognose vorliegen, hat der Antragsteller in Zeile 91 „Ja“ auszuwählen.

Beispiel:

Summe der Umsätze Juli 2022 bis April 2024:	770.000,00	Jahresumsatz 2021:	650.000,00 €
Verhältnis zum Jahresumsatz 2021:	118,46%		*(Übertrag aus der Berechnungshilfe)*

Lagen im Zeitraum mit Ist-Zahlen Insolvenzantragsgründe (§§ 16 ff. InsO) vor oder drohen diese im Prognosezeitraum bis April 2024 einzutreten?	Nein
Demnach ist eine positive Fortführungsprognose gegeben:	Ja (§ - subventionserheblich)

5. Bestätigung des prüfenden Dritten

Tabellenblatt Bestätigung pD

Für die Beantragung der Leistungen der Stufe 2 ist die Bestätigung der positiven Fortführungsprognose durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt (prüfender Dritter) notwendig.

Hinweis: Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht leistungs-/förderfähig.

Bitte ergänzen Sie die Daten zum prüfenden Dritten (Zeilen 5 bis 16).

Beispiel:

Name:	Martin Gründlich
Anschrift:	Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
Berufsbezeichnung/ Eintragung:	Steuerberater, Steuerberaterkammer Sachsen Nr. 111
Telefonnummer:	(0351) 111111111
E-Mail-Adresse:	info@stb-gruendlich.de